Krakauer Zeitung.

Nr. 213. | Samstag den 19. September | 1863.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. October l. J. beginnende neue Quartal der

„Krakauer Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1863 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Nkr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Hof- und Ministerialrath im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Max Freiherr v. Gagern das Comthurkreuz erster Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens und der k. k. Hof- und Ministerial-Official Leopold Munsch das Ehrenkreuz desselben Ordens annehmen und tragen dürfen.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Se. Majestät allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Hofrath und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives Joseph Ritter v. Erb den königlich preußischen Kronen-Orden zweiter Klasse, der kaiserliche Rath und Archivar im Staatsarchive Dr. Andreas v. Meiller diesen Orden dritter Klasse und der Archivsconcipist Dr. Gustav Göszy denselben Orden vierter Klasse annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddto. Frankfurt a. M. 31. August d. J. an der neuerrichteten medicinischen Facultät zu Graz das Lehramt der descriptiven und topographischen Anatomie dem Professor desselben Faches an der Lemberger chirurgischen Lehranstalt Dr. Julius von Planer;

das Lehramt der Physiologie, Mikroskopie und Histologie dem Assistenten bei der Lehrkanzel desselben Faches in Wien Dr. Alexander Rollet;

das Lehramt der theoretischen und praktischen Geburtshilfe nebst Gynäkologie dem Professor dieses Faches zu alle Laste Dr. Carl v. Helly;

das Lehramt der theoretischen und praktischen Augenheilkunde dem Stadtarmen-Augenarzte in Wien Dr. Carl Blodig;

das Lehramt der gerichtlichen Medicin, medicinischen Polizei und medicinisch-polizeilichen Gesetzkunde dem außerordentlichen Professor und Privatdocenten an der Universität zu Wien Dr. Adolph Schauenstein;

das Lehramt der Seuchenlehre und Veterinärpolizei dem Assistenten und Thierarzte erster Klasse am Thierarznei-Institute in Wien Dr. Bartholomäus Dreschnig; und

das Lehramt der physiologischen und pathologischen Chemie dem Oberarzte und Privatdocenten dieses Faches an der Wiener Universität Dr. Carl Folwarczny allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. September.

Unseren gestrigen Mittheilungen über den Inhalt der eigentlichen Depesche des Fürsten Gortschakoff lassen wir heute einige Angaben des Pariser = Corr. der „N. Pr. Ztg.“ über die Denkschrift folgen, welche der Depesche beigelegt war. Herr Drouyn de Lhuys hatte bekanntlich in einem Memorandum seine Ansichten über die Verpflichtungen, welche die Wiener Verträge Rußland den Congreßmächten gegenüber auferlegen, entwickelt. Die Berichtigung dieser Ansichten ist der eigentliche Zweck der russischen Denkschrift, welche der politischen Institution, mit welcher ganz Rußland bedacht werden soll, nur beiläufig Erwähnung thut. Die Denkschrift beleuchtet also die polnische Frage vom Standpunkte der Wiener Verträge, und sie beginnt mit der Aufstellung des sehr richtigen Satzes, daß jeder Vertrag nach dem Geiste, der ihn eingab, zu beurtheilen und daß es nicht zuläßig sei, sich auf den Text desselben zu berufen, um irgend Etwas zu fordern, was dieser Text nicht in sich schließe. Ueberdies müsse man dabei die Ideen in Erwägung ziehen, welche zur Zeit des Abschlusses desselben die vorherrschenden waren. Gewiß kann Niemand behaupten, daß man im Jahre 1815 unter einer Constitution usw. dasselbe verstanden habe, was man heute darunter verstehe. Zur Sache selbst übergehend, weist der Fürst Gortschakoff nach, daß die polnische Verfassung von 1815 das Werk der persönlichen Initiative Alexanders I. gewesen sei; Niemand habe ihn dazu vermocht; der „liberalste unter allen in Wien befindlichen Monarchen“, habe er aus eigenem Antriebe den Versuch einer polnischen Constitution machen wollen, und es sei eine Thatsache, daß die übrigen Mächte nicht einmal verlangten, daß er ihnen seinen Verfassungsentwurf vorlege. Hieraus folgert der Fürst Gortschakoff, daß es einzig und allein vom Kaiser Alexander II. abhänge, einen zweiten Versuch zu machen, nachdem der seines Onkels gescheitert sei. In den Wiener Verträgen ist bekanntlich von nationalen Institutionen die Rede, welche den polnischen Unterthanen Rußlands, Preußens und Oesterreichs zu bewilligen seien. Wir wissen nicht, ob Fürst Gortschakoff sich die Mühe gibt, alle jene verkehrten und übertriebenen Schlüsse zu widerlegen, die man aus dem Texte des ersten Artikels der betreffenden Verträge gezogen hat; aber er hebt hervor, daß man mit Unrecht behaupte, jene nationalen Institutionen beträfen auch die ehemaligen polnischen Provinzen (Lithauen usw.), und er legt bei dieser Gelegenheit nochmals den Ton darauf, daß überhaupt in der ganzen Frage von diesen ehemaligen polnischen Provinzen keine Rede sein könne, es handle sich nur von dem ehemaligen Großherzogthum Warschau. Herr Drouyn de Lhuys hatte ohne Zweifel in seiner Denkschrift seine frühere Behauptung wiederholt, daß die Rekrutirung den Aufstand hervorgerufen habe*); denn Fürst Gortschakoff verschmäht es nicht, ihm nochmals die Hohlheit dieses Argumentes klar zu machen. Der Aufstand sei seit zwei Jahren vorbereitet gewesen, so wie denn auch das geheime Comité schon seit zwei Jahren in Warschau existirt habe, und die Rekrutirung habe nur dazu dienen sollen, der Conspiration ihre Streitkräfte zu nehmen.

Den nächsten Entschließungen der intervenirenden Mächte wird mit großer Spannung entgegengesehen. Die Pariser halbofficiellen Blätter sind der Ansicht, daß kein weiteres Vorgehen gegen Rußland, selbst nicht einmal ein diplomatisches, stattfinden wird. Das „Pays“ äußert in dieser Beziehung: „Wir theilen nicht die Ungeduld, den Text der russischen Antwort kennen zu lernen. Es scheint uns, daß man keine besonderen Enthüllungen von dieser dritten russischen Antwort zu erwarten habe. Alles läßt übrigens darauf schließen, daß die neue russische Antwort, von geringer Wichtigkeit, weil sie die Lage der Dinge nicht ändert, noch mehr als die beiden ersten in den freundlichsten Ausdrücken abgefaßt ist, worin man das Gefühl der guten Beziehungen wieder findet, die fortwährend zwischen Frankreich und Rußland bestehen. Diese Antwort, so wie die, welche den Höfen von London und Wien zugesandt wurden, schließt also auf höchst beruhigende Weise die Discussion, welche seit einigen Monaten zum Austausch von Depeschen Anlaß gegeben, ohne daß man neue und nahe Zwischenfälle voraussehen könnte. Die Mächte hatten bekanntlich in ihren letzten Mittheilungen erklärt, daß sie diese Discussion nicht fortsetzen werden, in welcher sie nur die Bemerkungen und Argumente wiederholen könnten, die sie bereits der russischen Regierung gemacht hätten.“ Dagegen will der „Botschafter“ erfahren haben, daß die russische Depesche einen Schlußsatz enthält, der zu stark sein soll, um mit Schweigen hingenommen zu werden. Er soll in allen drei Ausgaben, also an Frankreich, England und Oesterreich, ähnlich lauten.

Die „Europe“ meldet in einer Pariser Correspondenz, die Verstimmung Frankreichs gegen Oesterreich sei nicht blos durch den Frankfurter Fürstencongreß, sondern noch weit mehr dadurch hervorgerufen worden, daß Fürst Metternich der französischen Regierung zugesichert habe, Oesterreich werde in der polnischen Frage so weit gehen, wie dies Frankreich verlange; ja der österreichische Botschafter habe durchblicken lassen, Oesterreich werde sogar vor einem Kriege mit Rußland nicht zurückweichen. Nun aber habe das österreichische Cabinet den Fürsten Metternich vollständig desavouirt. Alle diese Angaben entbehren, wie man der „FPZ.“ aus Wien schreibt, jeder thatsächlichen Begründung. Weder hat Fürst Metternich jemals solche Zusicherungen ertheilt, noch ist er von seiner Regierung desavouirt worden.

Briefen der „Köln. Ztg.“ aus Rom vom 12. September zufolge, haben die dortigen Vertreter Rußlands und Preußens wegen der auf Polen bezüglichen Stelle in dem invito sacro (Aufforderung zur Theilnahme an der großen Bußprocession vom 6. d.) des Cardinal-Vicars Beschwerde erhoben.

Nach Berichten aus Brüssel vom 13. d. hat Hr. v. Bismarck bei König Leopold um eine Audienz in Ostende nachgesucht, wo er auch mit Lord Granville zu sprechen beabsichtige. Ob auch diesmal ein „Nein“ die Antwort sein wird?

Ueber die Antwort des Königs von Preußen auf die Collectivanzeige der in Frankfurt versammelt gewesenen Fürsten über das Bundesreformwerk berichtet die „Europe“, daß sie bereits seit mehreren Tagen in Berlin vollständig redigirt vorliege und wahrscheinlich jetzt bereits den einzelnen Souveränen zugeschickt worden sei. Die Antwort König Wilhelm's beschränke sich nicht auf eine einfache Ablehnung, sondern enthalte auch eine Menge Angriffe auf das Reformwerk, die mitunter in einem Tone der Bitterkeit gehalten wären, der nicht verwundern könne, indem das Actenstück aus der Kanzlei des Hrn. v. Bismarck hervorgegangen.

*) Das glauben und behaupten sogar die polnischen Blätter nicht mehr. Die Red.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hört, die Zollvereinsmitglieder hätten sämmtlich zugesagt, auf den Berliner Conferenzen zu erscheinen. Es hat den Anschein — bemerkt das genannte Blatt — als wolle man vorher in München sich über die in Berlin einzunehmende Haltung verständigen; dies könne jedoch voraussichtlich auf die Entschließungen Preußens in Betreff des Resultates der Hauptfrage, nämlich des französisch-preußischen Handelsvertrages, keine Einwirkung haben.

Nach Mittheilungen des „N. C.“ aus Frankfurt sind die Gerüchte von dem Abschlusse einer Allianz zwischen Dänemark und Schweden ebenso unbegründet, wie die von der „Europe“ gebrachte Nachricht, in Gemäßheit besonderer Verabredungen zwischen den Cabineten von Kopenhagen und Stockholm werde, sobald deutsche Bundestruppen behufs einer Bundes-Execution in Holstein einrücken würden, ein etwa 18 bis 20.000 Mann starkes schwedisches Heer über den Sund gehen, um den Dänen freie Hand für die eventuellen Ereignisse zu lassen. Solche oder ähnliche Verabredungen bestehen nach Erkundigungen, die an orientirter Quelle eingezogen worden, nicht. Schweden werde sich nicht auf eine so kostspielige Mitwirkung zu Gunsten Dänemarks einlassen; es werde vielmehr, wie man in bestimmter Weise vernimmt, Dänemark keinen andern, als einen moralischen Beistand zu Theil werden lassen; seine Diplomatie sei schon seit einiger Zeit in dieser Richtung thätig. Einer Meldung der „Europe“ zufolge ist die Bundesexecution gegen Dänemark unwiderruflich beschlossen, aber der Vollzug dieses Beschlusses werde durch die vorauszuschickenden Formalitäten noch um einige Wochen verzögert.

New-Yorker Blätter verhandeln jetzt wieder vielfach die Frage einer „Annectirung Canada's“; sie locken und drohen. Sie dringen in die Canadier sehr warm und angelegentlich, sich doch unter den Schutz ihrer (amerikanischen) väterlichen Regierung zu stellen. Sie würden ungeheure Vortheile ernten; sie würden die fabelhaften Kosten ersparen, die ihnen das Mutterland zur Errichtung von Festungswerken auflegen wolle; sie würden unumschränkten Freihandel mit den Vereinigten Staaten haben und endlich die Schicksalsbestimmung der großen Yankee-Nation theilen. Daß ein in den Krämpfen eines blutigen und erschöpfenden Krieges sich krümmendes Volk die Aussicht auf Antheil an seinen Geschicken als eine Lockung für ein in Wohlfahrt und Frieden lebendes Gemeinwesen ansehen kann, ist, meint die „Times,“ eine freche Verwegenheit oder lächerliche Verblendung, die kaum begreiflich scheint. Die „Times“ wendet sich dann in wenig artiger Sprache an die Canadier und schließt: „Wir empfehlen diese Erwägungen der Aufmerksamkeit der Canadier, ohne daß uns ihre Entschließung sehr am Herzen läge. Wenn sie mit der amerikanischen Aussicht vor Augen, die Annectirung an die Vereinigten Staaten vorziehen, sind wir eben so sehr bereit, sie ziehen zu lassen. Gewiß ist, daß sie nur diese eine oder andere Wahl haben: Britisch oder amerikanisch. Als unabhängiger Staat neben den Vereinigten Staaten könnten sie so wenig bestehen, wie das Lamm an des Wolfes Seite.“

Nachrichten aus Porto Rico zufolge soll in St. Domingo ein Aufstand der Schwarzen gegen die dortigen Spanier ausgebrochen sein.

Verhandlungen des Reichsrathes.

* Der Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus in der Angelegenheit Rogawski's gefaßt, ist wohl von so Manchem nicht ohne Verwunderung und bedenkliches Kopfschütteln vernommen worden. Allerdings war das Haus in dieser Frage souverain, an keinerlei Rücksichten gebunden, es war berechtigt seinen Ausspruch nach Gutdünken zu fällen, es konnte die Gründe seiner Entscheidung wo immer herholen oder sich ganz der Mühe überheben, nach solchen überhaupt zu suchen. Dagegen läßt sich nichts sagen; Roma locuta est. Allein man hatte erwartet, daß das Haus von diesem seinem souverainen Recht in etwas rücksichtsvollerer Weise Gebrauch machen, daß es der eigentlichen Sachlage und den seiner Erwägung unterbreiteten Gründen etwas mehr Beachtung schenken werde, anstatt alle diese Gründe von der Hand zu weisen, wie etwa der Patriarch im Nathan: „Thut nichts, der Jude muß verbrannt werden!“ Der Ausspruch wäre vollkommen gerechtfertigt, hätte das Haus in der That eine Beeinträchtigung seiner verfassungsmäßigen Rechte zu besorgen oder ein Attentat auf seine Prärogative, auf seine Würde zurückzuweisen gehabt, stände es einer Regierung gegenüber, deren loyales, echt constitutionelles Vorgehen nicht über allen Zweifel erhaben ist; sein Verdict wäre unangreifbar, hätte es sich um die Zurückweisung eines gegen einen Unschuldigen gewagten Actes der richterlichen Willkür, um die Sühne eines Unrechtes, um die Abwendung der Gefahr gehandelt, daß gegen eines seiner Mitglieder eine Cabinetsjustiz geübt werde. Nichts von alledem war der Fall. Eine Regierung, welcher die Initiative beim Inslebentreten unserer constitutionellen Zustände zu danken, denkt nicht im entferntesten daran, ihre eigene Schöpfung zu zerstören, und eben so wenig war zu übersehen, daß ein richterlicher Anklagebeschluß dem gegen den Abgeordneten Rogawski eingeleiteten Verfahren zu Grunde liegt. Hauptsächlich wurde geltend gemacht, es liege jetzt der erste Fall vor, von dem der Versammlung durch das Immunitätsgesetz eingeräumten Recht, die Freilassung eines verhafteten Mitgliedes zu fordern, Gebrauch zu machen und dieses Recht müsse man eifersüchtig wahren, man müsse die Freilassung des Verhafteten fordern, weil man sie fordern dürfe, das und das allein entspreche der Würde des Hauses; zweitens aber hat das Haus in dem Angeklagten nur den Abgeordneten zu sehen vermocht, und aus dem Grunde, daß dessen Verhaftung vermeintlich formell nicht ganz berechtigt war, die Haft überhaupt für eine unbegründete, das — gegen einen rechtlich Beinzichtigten — eingeleitete Verfahren überhaupt als ein illegales bezeichnet und in den Gang der eingeleiteten Untersuchung hemmend eingegriffen. Was aber unsere Bedenken vermehrt, ist, daß das Abgeordnetenhaus von dem neuerlich und wohl nur zur strengen Wahrung der Form gestellten Ansuchen des Lemberger Landesgerichtes um Gestattung der Verhaftung Rogawski's keine Notiz genommen hat. Durch dieses neue Gesuch war die Sachlage eine ganz andere geworden und das Haus gar nicht mehr in der Lage, nur den früheren ihm vorliegenden Fall zu entscheiden, beide Angelegenheiten mußten im Zusammenhang entschieden werden. Das Haus war vollkommen berechtigt, die neuerdings angesuchte Bewilligung der Verhaftung zu verweigern, wenn es Gründe dazu zu haben vermeinte, aber es war wohl nicht berechtigt, das Novum zu ignoriren und zu späterer, gelegenerer Entscheidung ad acta zu legen; es war nicht berechtigt, ohne die motivirten Auseinandersetzungen des Strafgerichtes geprüft zu haben, eine Entscheidung zu treffen, welche den Zweck des neuerlichen Ansuchens möglicherweise von vornherein vereitelt und dessen Gewährung vielleicht zu einem ganz nutzlosen Zugeständniß macht. Das Haus hätte was es auch jetzt sonderbarer Weise gethan, immerhin aussprechen können, daß die Vornahme der Verhaftung eine formell nicht berechtigte war, aber es war verpflichtet, die Gründe zu hören, auf welche das Strafgericht sein Begehren um die Fortdauer der mit vollem Recht vorgenommenen, aber nach Ansicht des Hauses, nicht ganz correcten Verhaftung stützt, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese nichts enthalten, was, wäre es schon damals bekannt gewesen, eine Aenderung seines jetzt und ohne diese vorläufige Information gefaßten Beschlusses unumgänglich nöthig gemacht hätte. Wie jetzt die Sachen stehen, muß das Haus auf seinem negativen Standpunkt verharren oder zugestehen, daß die Strafbehörde in vollem Recht, und daß es ihm nur um die Wahrung der Form zu thun war. Wir meinen, daß das Abgeordnetenhaus sich seine Aufgabe so wie die des Richters unnöthiger Weise erschwert hat.

Die „Morgenpost“ berichtet, daß in den Abgeordnetenkreisen die Anzeige des Lemberger Landesgerichtes an das Präsidium des Abgeordnetenhauses über die Verhaftung des Herrn Rogawski vielfach besprochen wird. Namentlich ist es die Stelle in der Anzeige, in welcher es heißt, das Gericht habe die Verwahrung des Abgeordneten nach §. 151, litera a und c der Strafprozeßordnung verfügt. Nun wird in den Absätzen a und c dieses Paragraphes verfügt, es sei ein Verdächtiger in Haft zu nehmen, wenn derselbe sich verbirgt, sich flüchtet, Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Verabredung mit Betheiligten oder Zeugen u. s. w. vereiteln oder erschweren könnte. Und, wie gesagt, nur auf die Absätze a und c beruft sich das Lemberger Gericht, um zu sagen, warum es Herrn Rogawski verhaften ließ. Auf den Absatz 6 desselben Paragraphen 151 beruft es sich aber nicht, in welchem eben von der Ergreifung auf frischer That die Rede ist. Das Weitere anbelangend, so sollen jene Fractionen, die dem Ministerium am nächsten stehen, gesonnen sein, die Bewilligung zur Fortführung der Untersuchung gegen Herrn Rogawski zu ertheilen und zwar deshalb, um nicht die Verantwortung auf sich zu laden, in einer Sache, in der es

sich um Hochverrath handeln soll, irgend ein Hemmniß zu bilden.

Die „Presse“ schreibt: Die Entscheidung, wie sie in öffentlicher Sitzung verkündet wurde, enthält nicht nur das Verlangen, daß der Abgeordnete Rogawski wieder in Freiheit zu setzen ist, sondern sie spricht gleichzeitig aus, daß die Verhaftung Rogawski's gegen das Gesetz zum Schutze der Unverletzlichkeit der Abgeordneten vorgenommen wurde, und dieser Ausspruch ist es, welchen zu verhüten sich das Ministerium am meisten anstrengte, indem es zwar keineswegs das Recht des Hauses, unbedingt und ohne jede Angabe von Gründen die Freilassung eines seiner Mitglieder zu fordern, negirte, aber ihm die Befugniß bestritt, ein Urtheil über den Gerichtsbeschluß selbst zu fällen, und entgegen dem Spruche des Gerichts, daß der Angeklagte auf frischer That ergriffen wurde, das Gegentheil als die Wahrheit aufzustellen. Dies war die rechtliche Streitfrage, und wir erklären unumwunden, daß sich manches gewichtige Zeugniß für die ministerielle Auffassung finden läßt; allein der vorliegende Fall stand zu unglücklich, zu eclatant scheinen alle Momente gegen die Praxis des Lemberger Landesgerichts gezeugt zu haben, als daß es hier möglich gewesen wäre, eine restringirende Interpretation zur Geltung zu bringen. Die große Majorität des Hauses vindicirte sich das unbedingte Recht, nicht bloß einfach die Freilassung eines seiner verhafteten Mitglieder zu fordern, was ihm allerdings nicht bestritten wurde, sondern auch darüber ein Urtheil zu fällen, ob die vorgenommene Verhaftung eine Ungesetzlichkeit, ein Verstoß gegen das Immunitätsgesetz sei. Es hat damit dem Immunitätsgesetz die liberalste Interpretation gegeben, und wir wären die Letzten, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, obwohl wir uns von dem Gedanken nicht lossagen können, daß solch ein resolvirendes Urtheil über einen Gerichtsbeschluß außer der Competenz des Hauses liegt Für uns entscheidet der Text nur, wonach das Haus nur einfach Ja oder Nein zu sagen, die Zustimmung zu einer Verhaftung zu geben oder die Aufhebung zu verlangen hat. Ob der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, das ist Sache der gerichtlichen Entscheidung.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 17. September 1863.

Auf der Ministerbank: Schmerling, Mecséry, Lasser, Hein.

Nach Verlesung des Protokolls theilt Präsident mit, daß der Ausschuß für Rogawski sich constituirt und den Dr. Waser zum Obmann und den Dr. Van der Straß zum Schriftführer gewählt habe.

Präsident theilt ferner mit, daß er gestern ein Telegramm vom Lemberger Landesgerichte erhalten des Inhalts, daß mit Beschluß vom 11. d. erkannt wurde, es liege ein Unternehmen vor, welches das Verbrechen des Hochverrathes nach §. 58 St. G. begründet und daß Rogawski als Theilnehmer dieses Unternehmens beinzichtigt erscheint. Mit Bezugnahme auf den bereits früher eingesandten Bericht ersucht das Landesgericht um die Bewilligung, daß Rogawski verhaftet und während der Session in Verwahrung behalten werde. Nähere schriftliche Ausführungen werden nachfolgen.

Präsident theilt mit, daß er sogleich telegraphisch angeragt habe, wann diese Ausführungen abgeschickt würden und telegraphisch die Antwort erhalten habe, daß dieselben heute Morgens (17.) abgingen und morgen früh hier eintreffen würden. Er stelle daher den Antrag, daß dieses Telegramm und die zu erwartenden Verhandlungsacten dem Ausschuß für die Angelegenheit Rogawski zugewiesen werden.

Dr. Zyblikiewicz glaubt, die Zuweisung des Telegramms wäre etwas voreilig, weil dasselbe nichts Selbstständiges enthalte, man warte bis die Ausführung ankommt. Der Ausschuß müßte mit der Berathung ohnehin warten, bis diese ankommen, er beantragt daher das Telegramm vorläufig einfach zur Kenntniß zu nehmen.

Dr. Waser (Obmann des Ausschusses) theilt mit, der Ausschuß habe zwar gestern das Telegramm mitgetheilt bekommen, aber sich nicht bestimmt gefunden, darüber Beschluß zu fassen. Seine Beschlüsse seien nur auf Grund und in den Gränzen der Sachlage, wie sie früher war gefaßt worden. Er stelle es Namens des Ausschusses dem Hause anheim, ob es den Bericht entgegen nehmen wolle oder nicht.

Dr. Demel stellt den Antrag, den Bericht sogleich entgegenzunehmen, da man vorläufig den Beschluß fassen müsse, ob eine Ergreifung auf frischer That vorliegt oder nicht.

Dr. Aichenegg beantragt den Bericht nicht entgegenzunehmen, sondern den Ausschuß aufzufordern, diesen Bericht unter einem mit jenem über das heute eingebrachte Telegramm schleunigst zu erstatten.

Präsident stellt die Unterstützungs-Frage und werden alle Anträge unterstützt.

Dr. Berger spricht für sogleiche Anhörung des Berichtes, weil es sich um Gegenstände handle, welche die Würde des Hauses nahe berühren. Er findet einen Widerspruch zwischen dem Berichte vom 3., in welchem von Ergreifung auf frischer That die Rede ist, und dem Telegramm vom 16. d., in welchem die Bewilligung zur Verhaftung verlangt wird.

Dr. Mühlfeld wendet sich gegen die Auffassung des Dr. Demel, als könne man aus dem Telegramm deduciren, das Landesgericht sei der Ansicht, das Haus sei während der Vertagung nicht beisammen gewesen, sondern erst jetzt wieder zusammengetreten.

Minister Hein erklärt sich mit der Ansicht Mühlfeld's einverstanden. Abg. Zyblikiewicz habe selbst nicht verkannt, daß das Haus von dem Telegramm Kenntniß zu nehmen habe, sobald es aber davon Kenntniß hat, eigne es sich zur Zuweisung an den Ausschuß. Den Widerspruch, welchen Dr. Berger in dem Berichte und Telegramme findet, halte er sich nicht für verpflichtet in dem Momente aufzuklären. Die Würde des Hauses erfordere, das Landesgericht früher anzuhören, man möge daher die Anlangung der Ausführungen abwarten.

Doctor Aichenegg führt zu der Unterstützung seines Antrages drei Puncte an: 1. Verlange die Würde des Hauses die Aufschiebung, weil sonst der Fall möglich, daß heute die Freigebung verlangt und morgen die Verhaftung gestattet werde; 2. könne, wenn morgen die Verhaftung gestattet, Rogawski aber heute freigegeben wird, dadurch der Verlauf der Untersuchung gestört werden; 3. müsse er auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam machen, die politische Aufregung in Galizien sei bekannt, durch eine Freilassung des Rogawski würde von dem Hause anerkannt, die Regierung sei tendenziös vorgegangen, (Lebhafter Widerspruch und Oho! links) und dieser Auffassung möchte er entgegentreten, deshalb möge man warten bis die Acten ankommen.

Dr. Rechbauer spricht für den Antrag Demels, da das, was später nachgekommen, nicht die Frage alteriren könne, ob die Verhaftung gesetzlich sei oder nicht und darüber sei jetzt zu beschließen.

Minister Hein. Er müsse der Auffassung entgegentreten, als sei das Haus dazu berufen als oberster Gerichtshof über die Amtshandlungen der Gerichte abzuurtheilen, dagegen müsse er sich Namens der Regierung verwahren. Die weitere Begründung dieser allerdings wichtigen Angelegenheit müsse er der Debatte über dieselbe vorbehalten, aber so viele stehe fest, daß, wie es sich auch nur um den vorläufigen Bericht des Ausschusses handeln würde, das Haus heute nicht in der Lage sei, seine Entscheidung mit vollem Grunde auszusprechen, so lange es den nachträglichen Bericht des Landesgerichtes nicht angehört, man wisse heute nicht, ob das Lemberger Landesgericht vor seinem Beschlusse, der sagt: Rogawski sei auf frischer That betreten worden, abgegangen, man wisse nur, daß er auch für den Fall des Hochverrathes die Verhaftung fordert, man warte die Begründung ab, dann werde das Haus in der Lage sein, seine Würde entsprechend abzuurtheilen.

Brosche wendet sich gegen Dr. Aichenegg. Der Ausschuß sei beauftragt worden, über einen gegebenen Fall abzuurtheilen, man möge also dessen Meinung hören. Wenn das Lemberger Landesgericht es gestern getroffen hat, telegraphisch die Bewilligung einzuholen, warum that es das nicht früher? Wenn man auf die Ankunft der Acten warten will sei es möglich, daß morgen wieder Acten angekündigt werden und so fort, so daß die Verhandlung über Rogawski in dem Hause sechs Wochen hinausgezogen werden könne.

Minister Hein. Der Vorredner habe angedeutet, daß österr. Gerichte ein solches Spiel treiben könnten, es sei gegen die Würde des Hauses, daß eine solche Aeußerung erhoben werde. Er glaube, daß der Abg. Brosche nicht mit der Intention diese Worte habe fallen lassen, um das Ansehen der österr. Gerichte zu kränken. Er stelle deshalb keinen Antrag, daß die gefallenen Worte gerügt werden, müsse jedoch die Würde der österr. Gerichte so weit in Schutz nehmen, daß er glaube an die Einsicht des hohen Hauses appelliren zu dürfen, daß solche Verdächtigungen gegen den österr. Richterstand hier nicht ausgesprochen werden.

Brosche protestirt gegen die Auffassung des Herrn Ministers, da er die Gerichte nicht habe beschuldigen wollen, daß sie ein Spiel treiben konnten.

Minister Hein. Das Protocoll werde die Worte des Abgeordneten aufführen.

Präsident erklärt nur annehmen zu können, daß Abg. Brosche von der Voraussetzung ausging, eine derartige Verschleppung würde unter allen Umständen nicht mala fide (Brosche: ganz recht) geschehen, sonst hätte er den Ausdruck jedenfalls rügen müssen.

Dr. Giskra spricht ebenfalls gegen den Antrag Aichenegg's. Es handle sich nicht um eine Verletzung der persönlichen Freiheit, sondern um die Frage, ob ein Gericht das Immunitätsgesetz respectirt habe. Man müsse über das, was vorliegt, urtheilen, nicht über Eventualitäten. Es könne in Galizien nur beruhigend wirken, wenn die Bevölkerung siebt, daß das Abgeordnetenhaus als oberster Hüter der Gesetze auch auf die Handhabung derselben sieht. Abwarten hieße todt schweigen wollen. Dem Minister stehe es übrigens nicht zu, die Aeußerung eines Abgeordneten zu rügen, dieses Recht stehe nur dem Präsidenten zu.

Minister Hein. Er müsse für sich dieses Recht in Anspruch nehmen, da er die Würde der Gerichte wahren müsse.

Dr. Brinz. Er gehe von der Thatsache aus, daß Jemand verhaftet und das Haus in der Lage ist, eine möglicherweise ungerecht verfügte Haft aufzuheben, dies sei für ihn der Hauptgrund sich dafür auszusprechen, daß sogleich zur Verhandlung geschritten werde.

Schindler. Es handle sich nicht um den Fall, daß einfach ein Staatsbürger ungerecht verhaftet wurde, denn der Staatsbürger sei zugleich Abgeordneter und für diesen Fall stehe das Haus auf dem Boden des Immunitätsgesetzes. Deshalb könne man dem Hause nicht das Recht absprechen, über den Vorgang der Gerichte abzuurtheilen.

Nachdem Dr. Demel nochmals seinen Antrag begründet, erklärt Zyblikiewicz seinen Antrag zurückziehen und sich dem Antrage Demel's anschließen zu wollen.

Präsident schreitet zur Abstimmung und wird der Antrag Demel (sogleich in die Berathung einzugehen) angenommen.

Präsident beantragt, daß die Verhandlung in geheimer Sitzung geführt werde. Nach der Geschäftsordnung müssen, bevor über diesen Antrag abgestimmt wird, die Gallerien geräumt werden, was auch geschieht. Es folgt nun eine geheime Sitzung.

Um 2 Uhr 30 Minuten verkündete der Präsident den in der geheimen Sitzung gefaßten Beschluß:

Es werde sofort die Aufhebung der Verhaftung des Abg. Rogawski verlangt, weil dieselbe gegen den §. 2 des Immunitätsgesetzes vorgenommen wurde.

Ueber den Verlauf der Debatten der geheimen Verhandlung entnehmen wir dem „Botschafter“ Folgendes: Für den Aichenegg'schen Antrag, den Baron Tinti wieder aufnahm, sprachen, nachdem Dr. Mühlfeld Bericht erstattet, die Herren Brolich, Waidele und Ritter v. Szabel, letzterer zweimal. Gegen denselben Giskra, Schindler, Herbst und der Berichterstatter. Zwischen dem Herrn Justizminister Dr. Hein und dem Abgeordneten Grafen Potocki soll es in Folge einer Aeußerung des ersteren, der jenem Redner replicirte, zu einer lebhaften Controverse gekommen sein. Die Haltung der Opponenten war im Allgemeinen eine maßvolle und herrschte am Schlusse der Sitzung das beste Einvernehmen zwischen dem Hause und der Regierung. Wie wir ferner der „Presse“ entnehmen, soll von Seite des Abg. Baron Tinti ein Antrag eingebracht worden sein, in dessen erstem Theile die Verhaftung des Abgeordneten Rogawski als ungesetzlich bezeichnet, in dessen zweitem Theile jedoch erklärt wurde, die Verhaftung selbst bis zur weiteren Berathung und Beschlußfassung über das Ansuchen des Lemberger Landesgerichtes fortdauern zu lassen. Nur 4 Mitglieder des Hauses sollen diesen Antrag unterstützt haben; derselbe entzog sich sonach der weiteren Verhandlung. Ein lediglich vertagender Antrag, gewissermaßen eine Reproduction des in der öffentlichen Sitzung von dem Abgeordneten Aichenegg vorgebrachten und von der ministeriellen Partei unterstützten Antrages, ging von dem Präsidenten des Prager Landesgerichtes, Abgeordneten Waidele, aus. Dieser Antrag soll die namhafte Unterstützung von 40 Mitgliedern erhalten haben; es hatte sich eben die ministerielle Partei für denselben erklärt. Am entschiedensten soll die in der öffentlichen Sitzung zum Ausdruck gekommene ministerielle Anschauung von dem Abgeordneten Ritter v. Szabel vertreten worden sein; nach anderweitigen Andeutungen soll dieser Abgeordnete der einzige gewesen sein, der den auf Freilassung lautenden Antrag der Specialcommission mit Argumenten zu bekämpfen versuchte. Diesem Abgeordneten soll seitens zweier Redner, man nennt die Abgeordneten Skene und Dr. Schindler, eine ungemein kräftige Widerlegung zu Theil geworden sein. Ueber den eigentlichen Charakter des geheimen Theiles der erwähnten Sitzung heißt es, daß derselbe ungleich weniger erregt gewesen sein soll, als die vorhergegangene öffentliche Verhandlung. Die parlamentarischen Beifalls- und Mißfallens-Bezeugungen sollen in der geheimen Sitzung weit seltener gewesen sein; ja die Sitzung soll eine zeitlang, namentlich während der Reden der Abgeordneten Mühlfeld, Herbst und Giskra, einen geradezu feierlichen Anstrich gehabt haben. An herben Wendungen gegen den Justizminister soll es übrigens trotzdem nicht gefehlt haben, und wird namentlich der Wortwechsel zwischen Herrn Minister Dr. Hein und dem Grafen Potocki, welch letzterer Galizien gegen den Vorwurf hochverrätherischer Tendenzen vertheidigte, als ein leidenschaftlich erregter bezeichnet.

In einer Debatte darüber, ob der Abgeordnete Rogawski wirklich auf „frischer That“ ergriffen wurde, ging das Haus gar nicht ein, und noch weit schärfer vermied es jeden Wortwechsel darüber, ob dies Verbrechen des Hochverrathes vorliege oder nicht; auch einer schärfern Kritik des Vorgehens der galizischen Gerichte soll aus dem Wege gegangen worden sein, und die zur Mittheilung vorbereitet gewesenen Documente sollen nicht zur Verlesung gekommen sein. (Was blieb dann zur Erwägung noch übrig?) Objectiv, und stets vom Standpuncte des Immunitäts-Gesetzes ausgehend, sollen die meisten der Redner für den Ausschußantrag, insbesondere Dr. Herbst und Dr. Giskra für die Wahrung der Würde des Hauses und seiner Rechte eingetreten sein. Die Regierung hatte die Vertretung ihres Standpunctes in der Affaire auch in der geheimen Sitzung ausschließlich dem Justizminister Dr. Hein überlassen; Herr v. Schmerling, Herr von Lasser und Baron Mecsery blieben ununterbrochen ungemein aufmerksame, jedoch passive Zuhörer.

Gegen halb drei Uhr war die Berathung geschlossen und der Comissions-Antrag, wie er oben mitgetheilt, mit überwiegender Majorität (etwa 30 Abgeordnete stimmten dagegen) angenommen. Es wurde sodann auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz zurückgegangen, und ihm zufolge die Publicirung des Beschusses in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Ordner des Hauses, vom Präsidenten aufgefordert, die abgesperrten Zuhörerräume dem Publicum wieder zugänglich zu machen, konnten sich ihrer Obliegenheit ohne Schwierigkeiten unterziehen, denn das Publicum das nach Schluß der öffentlichen Sitznng noch eine zeitlang vor den Thoren des Hauses gewartet, hatte sich vor Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung längst bis auf den letzten Mann entfernt. Einige Mitglieder des Stenographen-Bureaus, auf die Galerien vertheilt, repräsentirten das Zuhörer-Publicum.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 16. Sept. Se. Majestät der Kaiser wird sich übermorgen (Samstag) von Schönbrunn aus nach Ischl begeben und daselbst 10 bis 12 Tage hindurch verweilen. In den Ischl so nahe gelegenen Gebirgen werden während der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Gemsjagden abgehalten werden. Ihre Maj. die Kaiserin wird mittlerweile theils in Schönbrunn, theils in Reichenau verweilen. Während der Abwesenheit Sr. Maj. des Kaisers wird Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Rainer Audienzen ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben als Beitrag zur Erbauung eines Armenhauses mit Schule und Capelle in Unter St. Veit 700 fl. allergnädigst zu widmen geruht. Für denselben Zweck haben Ihre k. Hoheiten die Frau Erzherzogin Sophie und der Herr Erzherzog Ludwig je 100 fl. gnädigst gespendet.

Am 11. d. statteten Ihre k. Hoheiten die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie und der Herr Erzherzog Ludwig Victor der Frau Fürstin Metternich auf Schloß Johannisberg einen Besuch ab. Die weiten Räume des malerisch belegenen Schlosses, welche erst vor Kurzem eine neue Ausstattung erhalten haben, waren zu Ehren der hohen Gäste festlich geschmückt.

Morgen Abends halb 8 Uhr findet eine außerordentliche Hauptversammlung des Wiener Turnvereines im Wintergarten des Dianasaales statt, zu welcher außer dem Präsidenten sämmtliche Turnräthe sich einfinden werden. Auf der Tagesordnung stehen folgende zwei Anträge: 1. Alle Jene, welche auf der Gasse in Turnkleidern gesehen werden, sind nicht als Vereinsmitglieder zu betrachten. 2. Alle Arten Abzeichen, Gürtel und Bänder sind verboten und wird gegen Dawiderhandelnde sofort das Ausschließungsverfahren eingeleitet.

Die Adresse, die der Brünner Gemeinderath aus Anlaß der Einberufung des Fürstentages an Se. Majestät richtet, wird wahrscheinlich erst im Laufe der nächsten Woche von der aus dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern Kafka und Teuber bestehenden Deputation überreicht werden, da die Bewilligung zur Absendung dieser Deputation noch nicht herabgelangt ist.

Deutschland.

Die von den deutschen Reformvereinen im Großherzogthum Hessen-Darmstadt an Se. Majestät den Kaiser abgesendete Adresse lautet:

An Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich. Allerdurchlauchtigster Kaiser, allergnädigster Kaiser und Herr! Ew. k. k. Apost. Majestät haben, Allerhöchst Ihren hochherzigen Gefühlen für das Wohl Deutschlands Ausdruck verleihend, und entsprechend den Wünschen des deutschen Volkes nach einer Verbesserung der Bundesverfassung, sich mit allerhöchst Ihren hohen Bundesgenossen in Frankfurt a. M. über eine Reform des deutschen Bundes vereinigt, wodurch alle Gauen unseres deutschen Vaterlandes mit inniger Freude erfüllt werden. So wie das Entgegenkommen allerhöchst Ihrer hohen Bundesgenossen in Betreff der Reformvorschläge Ew. k. k. Apost. Majestät überall die freudigste Anerkennung findet, so durchdringen doch ganz besonders die Herzen aller deutschen Patrioten die Gefühle der innigsten Dankbarkeit für die hochherzigen Entschließungen Ew. k. k. apost. Majestät und nicht minder für die Art und Weise ihrer Verwirklichung. Wir wagen es, uns ehrfurchtsvoll dem Throne Ew. k. k. apost. Majestät zu nahen, um den Empfindungen der Freude und der Bewunderung Worte zu verleihen über diese hochherzigen und weisen Entschließungen. Möge Gott seinen Segen dazu geben, daß der jahrelang künstlich genährte Zwiespalt aufhöre und Deutschland Beruhigung im Innern und eine kräftige Machtstellung von Außen erlange. Hierauf vertrauend vereinigen wir uns mit allen patriotischen, deutschen Herzen in dem innigen Wunsche, daß der Allmächtige den Herrscher noch lange Jahre erhalten möge, dessen Name als mit dem Wohle Deutschlands innig verbunden, mit Liebe, Ehrfurcht und Bewunderung im ganzen Vaterlande genannt wird. — Geruhen Ew. k. k. apost. Majestät, den Ausdruck dieser Gesinnung aller hessischen Reformvereine huldreichst entgegen zu nehmen und der Fortdauer dieser Gesinnungen und unserer treuen Anhänglichkeit versichert zu sein. In tiefster Ehrfurcht &c. die deutschen Reformvereine in dem Großherzogthum Hessen und in deren Namen der Ausschuß des deutschen Reformvereins zu Darmstadt. — Darmstadt, den 2. Sept. 1863.

Die k. pr. Regierung in Marienwerder hat am 10. d. M. die Unterdrückung des in Culm erscheinenden „Nadwislanin“ beschlossen. Das Blatt hatte bekanntlich bereits vier Verwarnungen erhalten.

Am 6. October tritt in Hannover die Vorsynode zur Berathung der neuen Kirchenverfassung zusammen.

Prof. Biedermann ist von der lange verwalteten Redaction der officiellen „Weimarer Zeitung“ zu der der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ (Leipzig) übergegangen.

Die österreichische Regierung, schreibt der „Botschafter“ hat, obwohl die preußische den vorletzten Wiener statistischen Congreß nicht beschickte, keine Reciprocität ausgeübt und sich bekanntlich auf dem Congresse durch den Statistiker Dr. Ficker Ministerialsecretär bei der Direction der administrativen Statistik vertreten lassen. Das Auftreten Oesterreichs auf dem Congresse war ein den Fortschritten der statistischen Wissenschaft der Monarchie angemessenes, ein durchaus ehrenvolles und fand auch die verdiente Anerkennung, die theils in dem Beifalle, welcher den von dem österreichischen Vertreter abgegebenen ausführlichen Berichten über die Fortschritte der Stastistik in Oesterreich, gespendet wurde, theils in der Berufung Dr. Ficker's in die Comission Ausdruck fand. — Oesterreich hat auch nicht verfehlt, den Bericht durch thatsächliche Beweise zu illustriren und hat eine Anzahl wichtiger Vorlagen auf den Tisch des Hauses niedergelegt. — Unter den dem statistischem Congresse zu Berlin Seitens Oesterreich gemachten Vorlagen befinden sich auch folgende Publicationen, die seit dem Londoner Congresse ausgearbeitet wurden, als: Tafeln zur Statistik, 3. Band (1855—1857), vollständig in 9 Heften (beendet seit 1860), Tafeln zur Statistik, 4. Band (1858—1859 1., 2., 3., 4., 5. und 8. Heft. Mittheilungen aus den Gebiete der Statistik, 9. Jahrgang, 3 Hefte 10. Jahrgang, 2 Hefte. Statistisches Handbüchlein (4. Auflage). Das österreichische Budget für 1862. Statuten der k. k. statistischen Central-Commission. Allgemein bedauert wurde, daß die Literaturstatistik Oesterreichs nicht weiter geführt wurde und von der Wurzbach'schen Bibliographie, die auf dem Wiener statistischen Congresse so allgemeine Anerkennung

gefunden, keine weitere Fortsetzung erschienen. Die Privatstatistik war auf dem Congresse sehr schwach vertreten. Es fehlten die bedeutendsten Repräsentanten dieser Wissenschaft.

Die Leopoldinisch-Carolinische Akademie der Naturforscher tagte am 14. und 15. d. unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, des geheimen Rathes und ersten Leibarztes Dr. Carus, in Dresden. Zu dem Adjunctencollegium der Akademie gehören: Der geheime Rath Dr. von Martius in München, geheime Bergrath Dr. Bischof und geheime Oberbergrath Dr. Nöggerath in Bonn, Obermedicinalrath Dr. von Jäger in Stuttgart, Prof. Dr. Fenzel, Hofrath Dr. Haidinger und Prof. Dr. Schrötter in Wien, Staatsrath Dr. Heyfelder in Petersburg, Prof. Dr. Will in Erlangen, Prof. Dr. Braun in Berlin, Dr. Schultz-Bipontinus in Deidesheim, Prof. Dr. Behn in Kiel, Hofrath Dr. Bunsen in Heidelberg, Hofrath Dr. Reichenbach in Dresden, Dr. v. Meyer in Frankfurt a. M. An Mitgliedern zählt die Akademie circa 570, welche in allen Welttheilen wohnen, und zwar 333 in Deutschland, 46 in Frankreich, 34 in England, 27 in Italien, 5 in Spanien, 2 in Portugal, 4 in Ungarn, 5 in Dänemark, 7 in Schweden, 30 in Rußland, 2 in Polen, 16 in der Schweiz, 24 Holland und Belgien, 4 in Afrika, 13 in Asien inclusive China, 20 in Amerika, 2 in Australien.

Frankreich.

Paris, 15. Sept. Die russische Note ist sofort nach Biarritz gesandt worden, und man erwartet von dort die Entscheidung in Betreff ihrer Veröffentlichung. — Es ist die Rede von einer neuen spanischen Anleihe, die zur Deckung der schwebenden Schuld dienen soll. — Der gesetzgebende Körper soll am 5. November eröffnet werden; im Palais Bourbon ist man bereits mit Vorbereitungsarbeiten und Reparaturen beschäftigt. — Man ist wegen der Unterbringung der mexicanischen Krone wieder weniger zuversichtlich. Herr Fould verweigert hartnäckig die Garantirung der mexicanischen Anleihe. In dem Oberbefehle des französischen Expeditions-Corps wird bald ein vollständiger Wechsel eintreten, indem nicht nur Marschall Forey, sondern auch General Bazaine nach Frankreich zurückkehrt. Wie es heißt, wird ein General-Adjutant des Kaisers das Commando erhalten. — Wie verlautet, sollen einige Verstärkungen nach China geschickt werden. — Der Herzog von Montebello tritt seine Urlaubsreise erst an, wenn der Kaiser Alexander, der von Finnland noch einmal nach Petersburg zurückkehrt, nach der Krim abgereis't ist. — Gestern trafen die anamitischen Ambassadeurs hier ein. Der erste Gesandte führt den nicht ganz klanglosen Namen Phangh Thangh-Giangh und bekleidet die große Charge eines Vice-Reichs-Groß-Censors, also ein asiatischer Cato! Der zweite Gesandte ist Herr Pham-Phu-Thua, welcher die bescheidene Stelle eines Staatssecretärs im Departement des Innern bekleidet. Die ganze Gesandtschaft zählt 63 Personen und führt über 100 Koffer und mehr als 500 Kisten mit Lebensmitteln bei sich. Ueber diese Lebensmittel-Kisten ist der Franzose halb belustigt, halb ärgerlich, er spottet über die anamitische Einfalt und ärgert sich doch, daß man den Segen Frankreichs in Asien so wenig kennt.

Dänemark.

Der König von Dänemark hat dem Grafen Sponneck, welcher den König Georg nach Griechenland begleiten wird, den Rang eines Staatsministers verliehen.

Italien.

Aus Turin schreibt man der „Gen.-Corr." unterm 13. d. M.: Es sind bisher in den Journalen wohl hie und da einzelne mysteriöse Andeutungen über ein vorübergegangenes Unwohlsein des Königs gefallen; aber das war auch Alles. Ich bin in der Lage, Ihnen hierüber die eigentliche Wahrheit mitzutheilen. Vor beiläufig einem Monate fühlte sich derselbe nach der Mahlzeit plötzlich unwohl und im königlichen Palaste sprach man allgemein von einer unbedeutenden Indigestion; in Wirklichkeit handelte es sich aber, wie es sich später herausstellte, um einen leichten Schlaganfall, der an einem so vollblutigen Manne von nahe 44 Jahren, von immer mehr zunehmender Corpulenz und von einem auffallend kurzen Halse, außerdem noch bei der hinlänglich bekannten Lebensweise Victor Emanuels durchaus nichts Auffallendes bietet; sowie auch die ganze Sache vorläufig noch ganz gut ablief. Die Gefahr liegt nur in der nächsten Zukunft und in der unbegreiflichen Manie aller hiesigen Aerzte, besonders bei solchen Fällen, nach der bedenklichen Methode ihres Lehrers und Meisters, des Dr. Sangrado, dem Kranken ohne Maß und Ziel Blut zu entziehen. Nun ist es kein Geheimniß mehr, daß sowohl unlängst La Farina, als auch seiner Zeit Cavour diesem verderblichen Heilsystem ihr überschnelles Ende verdankten.

Nach Berichten aus Turin hat der Provinzialrath von Ravenna dem Prinzen von Carignan zum Dank dafür, daß er die Einweihung der Eisenbahn in Ravenna mit seiner Gegenwart beehrt hat, eine Dankadresse überreicht.

Rußland.

Der Insurgentenchef Taczanowski hat bei seinen früheren Untergebenen kein freundliches Andenken zurückgelassen. Der „Ostſ.-Ztg." schreibt man darüber: Man wirft ihm allgemein Unfähigkeit, zügellosen Ehrgeiz und Jähzorn vor. Beim Zusammenstoß mit den Russen, den er möglichst zu vermeiden suchte, verlor er in der Regel in dem Grade den Kopf, daß er entweder das Commando ganz vergaß oder die unsinnigsten und verderblichsten Dispositionen traf. Daher waren die Niederlagen die er erlitt, z. B. bei Ignacewo und bei Zdrowa, auch stets für sein Corps vernichtend. Im Kriegsrath bestand er hartnäckig auf seiner Ansicht, wenn sie auch noch so falsch war und wies alle Gegenvorstellungen der übrigen Mitglieder rauh zurück. Die Folge davon war, daß er mit seinem Stabe und den Unterbefehlshabern stets auf gespanntem Fuße lebte. Trotz der eigenen Fehler verfuhr Taczanowski gegen seine Untergebenen mit unnachsichtlicher Strenge. Die unglückliche Ausführung eines erhaltenen Auftrages, Mangel an Bravour, sogar Verspätung beim Urlaub, Unpünctlichkeit im Dienst und noch geringere Vergehen wurden mit dem Tode bestraft. Die Entrüstung über die zahlreichen Hinrichtungen der eigenen Combattanten war im Taczanowskischen Lager und außerhalb desselben in den Kreisen, die Kunde davon hatten, allgemein. Am meisten empörte die polnische Gesellschaft in den weitesten Kreisen die kriegsrechtliche Erschießung eines jungen Mannes aus dem Kreise Pleschen, der Taczanowski persönliche Dienste geleistet hatte, und an dem das Todesurtheil lediglich deshalb vollzogen wurde, weil er einige Tage über den ihm bewilligten Urlaub weggeblieben war. Ueber die Todesurtheile, die Taczanowski an wehrlosen Einwohnern besonders deutschen Colonisten, die ihm als Gegner der Revolution und als Russenfreunde denuncirt waren, hat vollstrecken lassen, habe ich schon früher berichtet. Ich hatte die Zahl derselben, so weit sie mir bekannt geworden waren, auf 15 angegeben. Ein Pole, der unter Taczanowski als Insurgent gekämpft hat, versichert mir, daß die Zahl der von Taczanowski gegen sogenannte „Verräther" verhängten Todesurtheile nicht mit 100 zu hoch angegeben wird. Nicht geringer ist die Zahl der Unglücklichen, die dieser Insurgentenchef aufs Grausamste durchprügeln ließ. Selbst den niederen Ständen angehörige Frauen wurden auf Befehl desselben öffentlich ausgepeitscht. Und alle diese scheußlichen Barbareien wurden im Namen der Civilisation und Freiheit verübt.

Serbien.

Aus Belgrad wird der „Gen. Corr." geschrieben: Die Serben sind sehr erfreut darüber, daß ihr Land zeitweise von Engländern besucht werde, indem sie hoffen, daß die Schilderungen solcher Reisender über das in Serbien Gesehene die bisherige Stimmung Englands gegen die Serben umändern werden. So sind in Passarowitz (Požarewac) 4 englische Geistliche unter Begleitung des Bezirks-Capitäns Lakić angekommen, welche überall mit der größten Gastfreundschaft behandelt und in einigen größeren Orten auch von den politischen Vorständen bewirthet worden sind.

Amerika.

Aus Mexico, 1. August, schreibt man der „A. Allg. Ztg.": Die isolirte Stellung, welche die Franzosen noch immer im Land einnehmen, macht es höchst unwahrscheinlich, daß Forey sich auf größere Unternehmungen einläßt; er wird so wenig auf San Luis Potosi als auf Acapulco marschiren lassen, zumal da letzterer Ort, wie die andern mexicanischen Häfen am stillen Ocean, viel leichter durch eine Flottenexpedition zu nehmen und zu halten ist. Auf der andern Seite vermag der Präsident Juarez keinen Schlag zu thun, denn seine Generale Ortega, Doblado und Vidaurri zögern in's Feld zu rücken, entweder aus Mangel an Mitteln, der schlechten Wege halber, oder um die Stimmung des Volks wegen der Kaiserwahl zu erspähen; ja General Comonfort soll sich sogar bereit erklärt haben, mit Forey zu unterhandeln. Den Prätensionen der Kirchenpartei (welche unter dem Triumvirat Almonte, Salas und Labastida die Regentschaft für den zukünftigen Kaiser führt) hat Forey dieser Tage einen Trumpf entgegenstellen müssen; diese Regenten veröffentlichten nämlich ein Decret, durch welches alles Arbeiten an Sonn- und Festtagen verboten wurde, es sei denn, der Arbeitslustige habe vorher einen Erlaubnißschein vom Priester gelöst und die Messe besucht — eine Verfügung, welche Protestanten, Juden und überhaupt alle Akatholiken, als nicht vorhanden, von jener Gunst ausschloß. Drei Jahre Religionsfreiheit haben aber die 200.000 Bewohner der Stadt Mexico zu tolerant, wenn nicht zu indifferent in Religionssachen gemacht, um solche Beschränkung ohne Murren hinzunehmen, und Forey ließ daher das betreffende Gesetz sofort widerrufen, — Wir stehen, schließt der Corr. der „A. Allg. Ztg." seinen Bericht, wie auf einem Vulcan: Forey erkennt seine Unmacht, irgend einen entscheidenden Schlag zu thun; die liberale Partei ist durch die Verhältnisse gezwungen, sich passiv zu verhalten; der größte Theil der Bevölkerung ist an den Bettelstab gebracht, und viele Tausende fristen ihre Existenz durch die ihnen von Hilfsvereinen gereichten Gaben, und der besitzende Theil sehnt sich nach Frieden, den er in jeder Gestalt begrüßen würde, selbst wenn ein fremder Fürst die Friedenspalme brächte. Bringt aber eines der nächsten Paketboote nicht die Gewißheit, daß Erzherzog Ferdinand Max die mexicanische Krone angenommen hat, so ist an eine Pacificirung des Landes nicht zu denken.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 19. September.

†† Der „Czas" bringt heute die Nachricht, daß der Betrüger, welcher, wie wir seinerzeit gemeldet, unter dem Namen Joseph Rieger aus Troppau im Hotel zur Stadt Dresden einen jüdischen Wechsler um 600 Thaler prellte, vorgestern von dem Beschädigten erkannt und in der Spitalsgasse von den Glaubensgenossen des Wechslers angehalten und zur Haft gebracht wurde. Mit Bedauern müssen wir diese Nachricht als unrichtig bezeichnen. Der Angehaltene war nach dem Zeugnisse der Hausleute im Hotel Dresden, welche den angeblichen Rieger durch längere Zeit als der geprellte Wechsler zu beobachten Gelegenheit hatten, mit dem genannten Betrüger durchaus nicht identisch und hat sich durch ein Alibi vom Tage des Betruges ausweisen konnen so, daß er sogleich freigelassen werden mußte.

* Die „Kronika" bringt die lobenswerthe That einiger k. k. Beamten und Israeliten in Ślemień zur allgemeinen Kenntniß, die auf die Anregung des dortigen Priesters Rudnicki einen armen Bauernsohn, der große Lust zum Lernen bezeugte, derart unterstützten, daß er jetzt die St. Barbara-Schule in Krakau frequentiren kann.

* Die Donnerstagsnummer 181 der „Gazeta narodowa" wurde von der Lemberger k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Lotto-Direction macht bekannt, daß die achte der großen Geld-Lotterien, deren Ertrag zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeitszwecken bestimmt ist, eröffnet wurde. Von dem Reinerträgniß derselben ist in Folge der Bestimmung Sr. Maj. des Kaisers die eine Hälfte dem Baue einer Irrenanstalt in Tirol, der Errichtung einer Anstalt zum Schutze entlassener weiblicher Sträflinge in Venedig und dem St. Annen-Kinderspitale in Wien und dem Franz-Joseph-Kinderspitale in Prag, und die andere Hälfte zur Gründung von Handstipendien für mittellose Töchter kaiserl. Officiere, Militärparteien und Militärbeamten, dann zur Errichtung von Stiftungsplätzen in den Obererziehungshäusern und Schulcompagnien gewidmet.

** Das Bräuhaus in Groß-Schwechat ist zum Verkaufe ausgeboten. Der Schätzungswerth beläuft sich auf 214.945 fl.

— Der Gewinner des Haupttreffers der letzten Palffy-Ziehung mit 30.000 fl. ist bis jetzt noch nicht bekannt. Der vorletzte Haupttreffer dieser Lotterie ist in Galizien gemacht worden.

— Die Domaine Smiric ist bei der am 15. d. stattgehabten Feilbietung in ihrer Gesammtheit von Herrn Johann Liebieg um den Preis von 2,400.000 fl. (einer andern Version zufolge um 2½ Millionen Gulden) gekauft worden. Es concurrirte noch als Bieter die Firma M. Springer.

Breslau, 18. Sept. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 60 — 73. Gelber 59 — 66. Roggen 45 — 51. Gerste 33 — 39. Hafer 24 — 28. Erbsen 48 — 54. — Winterrübsen per 150 Pfund Brutto: 198 bis 215. — Sommerrübsen per 150 Pfund Brutto: 168—188. Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 13—15¼ Thlr. Weißer von 14—20 Thlr.

Berlin, 17. Sept. Freiw. Anl. 101⅝. — 5perc. Met. 69¼. — 1860er-Lose 89¼. — National-Anl. 74½. — Staatsbahn 110¾. — Credit-Actien 85⅞. — Credit-Lose fehlt. — Böhm. Westbahn 72. — Wien 89¼.

Frankfurt, 17. Sept. 5percent. Met. 66½. — Wien 105. — Bankactien 839. — 1854er-Lose 83⅜. — Nat. Anl. 72⅝. — Staatsbahn 195. — Credit-Actien 201. — 1860er-Lose 89½. — Anlehen v. J. 1859 84⅛.

Paris, 17. September. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.25. — 4½perz. 95.95. — Staatsbahn 423. — Credit-Mobilier 1206. — Lomb. 573. — Oesterr. 1860er Lose 1167. — Piemontesische Rente 73.—. — Consols mit 93¾ gemeldet.

Lemberg, 17. Sept. Holländer Dukaten 5.25½ Geld, 5.30 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.28 Geld, 5.32½ W. — Russischer halber Imperial 9.10 G., 9.18 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.74 G., 1.76 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.66 G., 1.67½ W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 75.30 G., 76.— W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 79.68 G. 79.78 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.50 G. 75.13 W. National-Anlehen ohne Coup. 82.60 G. 83.25 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 199.— G. 200.50 W.

Krakauer Cours am 18. Sept. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. 104 verlangt, fl. p. 103 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 388 verl., 382 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 90⅔ verl., 89⅔ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 111 verl., 110 bez. Russische Imperials fl. 9.20 verl., fl. 9.06 bez. — Napoleond'ors 8.95 verl., 8.81 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 97⅔ verl., 96⅔ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 76⅓ verl., 75⅓ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 80⅓ verl., 79⅓ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 76¾ verl., 76 bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. 83 ver., 82 bez. — Actien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währ. 199½ verl., 197½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Obwohl die „Lemberger Ztg." die in den Journalen aufgetauchte Notiz von einem neuerlichen Gränzübertritte der Russen dementirt hat, so bringt doch der „Wanderer" in Nr. 249 vom 11. d. M. in einer Correspondenz aus Krakau die bereits oft besprochene, dementirte und wieder erwähnte Nachricht, daß an der Rzeszower Gränze ein Gränzübertritt seitens der russischen Truppen stattgefunden habe. Es seien zuerst 50 Kosaken, die von Lelewels Corps abgeschnitten worden waren, herübergekommen und hätten sich trotz des Zurufs der aufgestellten k. k. Militärabtheilung wieder über die Gränze begeben um sich mit ihrem Corps zu vereinigen. Eine zweite kleinere Abtheilung sei dem Beispiel der ersteren gefolgt und nur neun Nachzügler wären in die Hände der diesseitigen Truppen gefallen, seien hierauf entwaffnet und nach einiger Zeit über die Gränze geschickt, ihre Waffen aber später nachgesandt worden. Sämmtliche in dieser Correspondenz enthaltenen Daten so wie auch die im „Fremdenblatt" Nr. 247 vom 5. d. M. in einer Correspondenz aus Tarnów mitgetheilte Nachricht von einer Gebietsverletzung seitens der Russen werden in der „Wiener Abendpost" als leere Erfindungen bezeichnet.

Von der Żółkiewer Kreisgränze wird unterm 16. d. berichtet, daß der Insurgentenführer Ostoja seine in letzter Zeit kaum aus 30 Reitern bestehende Schaar, da zur Ansammlung eines größeren Corps vor der Hand keine Aussicht war, nach mehrtägigem Herumstreifen an der Gränze entließ. Das Häuflein hat sich, nachdem es Waffen und Pferde jenseits der Gränze in sichere Verwahrung gebracht, nach allen Richtungen zerstreut.

Am 16. d. fand, wie der „Czas" nach angeblich noch ungenauen Berichten meldet, ein Kampf in der Gegend von Łask (Kalisch) statt, wo den russischen Truppen aus Kalisch 3 Rotten Infanterie, 2 Schwadronen Husaren und 4 Geschütze zu Hilfe gekommen wären. Das Resultat kennt der „Czas" noch nicht. Nach der ganzen Fassung der Mittheilung scheint dieses ein für die Insurgenten ungünstiges gewesen zu sein. Dagegen melde ein anderes ebenfalls noch ungenaues Gerücht von einem zweiten günstigen Gefecht vom 13. oder 12. d. in der Gegend von Lutomierz (Kalisch), wo, wie es heißt, Szumlański im Verein mit dem Reitercorps des Matusiewicz die Russen geschlagen habe.

Gegenüber dem (gestern gemeldeten) Rapport des „Dziennik powsz." versichert der „Czas", daß die beiden dort genannten Mosieks gewöhnliche Räuber seien wie andere, die jetzt, seitdem die früher Ordnung haltende Insurgentenschaar sich vor der Uebermacht der Russen in eine fernere Gegend hätte zurückziehen müssen, wieder ungestraft ihr Wesen treiben können.

Aus Warschau wird der „Gaz. narod." geschrieben, daß die dortigen Hauseigenthümer am 13. d. eine Deputation an den Oberpolizeimeister mit der Bitte geschickt haben, er möge ihnen Portiere geben, da die gegenwärtigen ihren Dienst gekündigt hätten. Lewszyn antwortete, er könne ihnen doch nicht Polizeisoldaten als Portiere geben. Die Stadt soll nächstens in Bezirke getheilt werden, Demarcationslinien sollen gezogen und zahlreiche Gränzwächter aufgestellt werden. Von einem Bezirk zum andern wird man sich mit einem Gassenpaß legitimiren müssen. Alle diese Nachrichten über den Eintritt verschärfter Maßregeln scheinen dem Gebiet der Erfindungen anzugehören.

In Warschau wurde, wie „Gazeta narodowa" und „Goniec" melden, Graf Ostrowski, Sohn des Ministers und Schwestersohn des Marquis Wielopolski verhaftet und in das Innere Rußlands abgeführt.

Die Zwangsmaßregeln gegen nichtsteuerzahlende Kaufleute haben in Warschau durch Schließung der Geschäfte begonnen. Die betreffenden Steuern wurden in Folge dessen eingezahlt.

Graf Sigismund Wielopolski soll, wie man der „Schles. Ztg." aus Warschau schreibt, seinen Posten freiwillig niederlegen, und General Witkowski, Mitglied des Kriegsgerichts, an seiner Stelle Stadtpräsident von Warschau werden.

Nach dem „Dzien. powsz." wurde am 31. v. M. der Warschauer Bürger Alfons Bosakiewicz in einer Schänke der Nowogroder Gasse von drei mit ihm dorthin gekommenen Personen durch Dolchstöße getödtet. Unter den Mördern befand sich, wie sich später zeigte, der Druckergehilfe Michael Wagner von der Druckerei der polnischen Bank, der auch selbst der Theilnahme an diesem Mord geständig war und die Namen zweier seiner Genossen bezeichnete, und ferner angab, daß sowohl er als seine Begleiter zu den sogenannten polnischen Gensdarmen gehörten. Das Kriegsgericht hat den angeschuldigten Wagner zum Verlust aller Standesrechte und zum Tod durch den Strang verurtheilt. Diese Strafe wird am 17. d. um 9 Uhr Früh auf dem Glacis der Warschauer Alexander-Citadelle vollzogen werden. — Die Mitschuldigen Wagner's sind flüchtig; zu ihrer Entdeckung wurden Schritte vorgenommen.

Nach Angabe der „G.-C." ist an Se. Excellenz den Herrn Hofkanzler Graf Forgach in Angelegenheit der wirksamen Linderung und Hebung des in einem Theile des Königreiches Ungarn herrschenden Nothstandes ein Allerhöchstes Handbillet herabgelangt, laut welchem Se. Excellenz der Herr Finanzminister gleichzeitig beauftragt wird, wegen Beischaffung der erforderlichen Geldmittel aus den Reichsfinanzen, nöthigenfalls auch im Wege einer Creditoperation die entsprechende Vorlage bei dem Reichsrathe einzubringen. Ferner soll Se. Excellenz der Herr Finanzminister auch ermächtigt werden, für Rechnung der dießfälligen, im gesetzlichen Wege festzustellenden Anlehenssumme bei der Dringlichkeit des Bedarfes nach Maß des nachgewiesenen Erfordernisses Vorschüsse zum Ankaufe von Saatkorn, zur Vornahme öffentlicher Arbeiten und zu Unterstützungen einstweilen zu erfolgen bei deren Verwendung in der von Se. Excellenz dem Herrn Hofkanzler beantragten Weise, einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium vorzugehen sein wird. — Ueber die Modalität, unter welcher den Gemeinden und unter ihrer Bürgschaft den kleineren Grundbesitzern Gelddarlehen anzuweisen wären, sollen die weiteren Anträge Allerhöchstenorts gewärtigt werden.

Hermannstadt, 18. In der heutigen Landtagssitzung leistet der Abgeordnete des 2. Kronstädter Wahlbezirkes Joseph Plecker die Angelobung. Eine an das Gubernium gerichtete, mit Rücksicht auf den §. 3 des Diploms vom 20. Oct. 1860 verfaßte Interpellation wird verlesen. Dann Fortsetzung der Spezialdebatte über die 2. Regierungsvorlage, in welcher die §§. 4, 5 und 6 der Regierungsvorlage angenommen und nur im 2. Absatz des §. 6 die Worte „auf Verlangen auch" nach den Worten „den übrigen Parteien sind" zugefügt werden.

Kopenhagen, 17. September. Heute erfolgte unter großem Pompe und Jubel der Bevölkerung die Einschiffung König Georgs. Die Bundesinspecteure kamen gestern hier an und machten heute einen Besuch beim Kriegsminister. Morgen findet Revue und ein Galadiner bei dem Minister für Holstein auf Schloß Amalienborg statt.

Paris, 18. September. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht die Noten der Minister Drouyn de Lhuys, Graf Rechberg und Earl Russell nebst einem Mémoire des Ministers Drouyn, welches das Recht Europa's beweist, behufs Regelung der Angelegenheit Polens zu interveniren.

Triest, 18. September. (Ueberlandpost mit Nachrichten aus Calcutta bis 13. August und aus Bombay bis 24. August.) In Afghanistan steht eine Krisis bevor. Amin Khan, Bruder des neuen Herrschers, rebellirte und befestigt Kandahar. Afzul Khan, der ein Heer von 25.000 Mann zusammengebracht hat, soll ermordet worden sein. In Lucknow starben 2000 Personen an der Cholera.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. September.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Joseph Jakubowski. aus Galizien. Adam Miłaszewski, aus Neusandez. Titus Drohojowski, aus Ryczów. Theodor Skórski, aus Radom. Joseph Dolański aus Maidan. Ferner Hr. Gustav Schimmelpfennig, kgl. preuß. Capitän, aus Königshütte.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Heinrich Graf Łączyński, nach Lemberg. Ladislaus Graf Czechowski, nach Galizien. Ludwig Średnicki, nach Polen. Joseph Kosmiński, nach Swoszowice. Constantin Romer, nach Jodlownik. Ferner Herr k. k. Ministerialrath Eduard Bischoff nach Wien.

Amtsblatt.

Nr. 21607. **Kundmachung.** (761. 1-2)

Das Bezirksstädtchen Oświęcim und das diesem Städtchen angränzende Dorf Klucznikowice ist am 29. August l. J. durch eine verheerende Feuersbrunst größtentheils niedergebrannt; das Feuer brach am genannten Tage um 12½ Uhr Nachmittags aus einer bisher noch nicht festgestellten Veranlassung aus. Durch eine längere Dürre begünstiget, verwandelte das entfesselte Element binnen einigen Stunden in der Stadt Oświęcim 102 und in dem angränzenden Dorfe Klucznikowice 13 Wohnhäuser sammt vielen anderen Nebengebäuden in einen Aschenhaufen. Die Pfarrkirche sammt dem Glockenthurme, das Rathhausgebäude und die beiden israelitischen Synagogen sind ebenfalls abgebrannt. Durch diesen Brand sind bis 180 Familien meist zur Classe der Handels- und Gewerbe treibenden Bevölkerung gehörend und nur zum Theile vom Feldbau lebend, dem größten Nothstande und Elend Preis gegeben worden. Der verursachte Schaden beläuft sich nach Abschlag der assecurirten Häuser und Waaren beiläufig auf 200.000 Gulden österr. Währ.

Zur Linderung der Noth für den ersten Augenblick hat sich in Oświęcim unter dem Vorsitze des dortigen Bezirksvorstehers ein Comité gebildet, und es sind diesem letzteren aus den benachbarten Ortschaften zur Unterstützung der Verunglückten Spenden an Naturalien, Wäsche und baarem Gelde bereits eingeflossen. Um jedoch den Verunglückten eine reichhaltigere Hilfe zu bringen, ihnen den Wiederaufbau ihrer Wohnungen, die Aufnahme des Erwerbs zu ermöglichen, findet man sich veranlaßt, eine allgemeine Sammlung milder Gaben im Krakauer Verwaltungsgebiete auszuschreiben und die sich nie verleugnende Mildthätigkeit der Bevölkerung zu freiwilligen möglichst ergiebigen Beiträgen für die Verunglückten anzusprechen.

Mit der Durchführung dieser Sammlung werden die Herren Kreis- und Bezirksvorsteher beauftragt und aufgefordert, die in ihrem Gebiete einfließenden Beiträge im Baaren alle 14 Tage spätestens alle Monate an den Herrn Kreisvorsteher in Wadowice, die Naturalgaben aber unmittelbar an den Bezirksvorsteher in Oświęcim zu leiten. Die einfließenden Beiträge werden durch ein eigens bestelltes Comité den Verunglückten zugewendet und monatsweise mittelst der „Krakauer Zeitung“ kundgemacht werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 14. September 1863.

Z. 14664. **Edict.** (752. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Herrn Grafen Josef Szapary de praes. 5. Juli d. J. Z. 12009 in die Einleitung der Amortisirung der demselben angeblich abhanden gekommenen, am 1. November 1863 fälligen Coupons von der 5% westgalizischen Grundentlastungsobligation Nr. 4530 pr. 1000 fl. über 25 fl. und einer gleichen Obligation, Nr. 367 pr. 500 fl. über 12 fl. 30 kr. C.-Mze. gewilligt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese Coupons irgend welche Ansprüche machen, aufgefordert, solche binnen 3 Jahren vom Fälligkeitstage jener Coupons an, bei diesem k. k. Landesgerichte so gewiß anzumelden, als widrigens nach Ablauf jener Frist auf Ansuchen des Herrn Grafen Josef Szapary mit der Amortisirung jener Coupons vorgegangen werden würde.

Krakau, am 25. August 1863.

N. 10698. pr. **Concurs-Verlautbarung.** (751. 3)

Zur Wiederbesetzung mehrerer Concipistenstellen bei der galizischen Statthalterei wird der Concurs bis Ende September 1863 ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche unter Nachweisung der Befähigung, bisherigen ämtlichen Verwendung und der erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der obigen Frist im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem gefertigten Statthalterei-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. galizischen Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 16. September 1863.

L. 4596. **Edykt.** (741. 3)

Na skutek prośby przez p. Salomeę z Niklewiczów Ćwiartkiewiczową w dniu 13 Kwietnia 1863 r. do N. 4597 wniesionéj o uznanie Stefana Ćwiartkiewicza za umarłego celem przeprowadzenia po nim pertraktacyi spadkowéj c. k. Sąd delegowany miejski w Krakowie wzywa tegoż Stefana Ćwiartkiewicza w dniu 31 Grudnia 1774 r. w Krakowie urodzonego, a od lat przeszło 50 nieobecnego, dla którego p. Adw. Dr. Geissler ustanowiony został kuratorem, ażeby się w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego rachując, tém pewniéj stawił, ile że w razie, gdyby się w ciągu tego czasu nie stawił, lub innym sposobem o zostawaniu przy życiu sądu tutejszego nie zawiadomił, za umarłego sądownie uznanym zostanie.

C. k. Sąd delegowany miejski.

Kraków, d. 5 Września 1863.

N. 4299. **Edict.** (755. 2-3)

Vom Neusandecer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Frau Franciska Gulkowska im weiteren Executionswege des hiergerichtlichen Zahlungsauftrages vom 21. August 1861, Z. 4464 zur Befriedigung der auf Grund desselben zu Gunsten der Frau Franciska Gulkowska wider Johann Muchowicz ersiegten Summe pr. 1000 fl. CM. in Grundentlastungsobligationen sammt 6% Zinsen vom 9. Juli 1861 bis 1. October 1861 und von diesem Tage an bis zur Zahlung des Capitals zu 5%, der Gerichtskosten pr. 5 fl. 17 kr. öst. W., 5 fl. 2 kr. öst. W., 8 fl. 17 kr. öst. W. und 16 fl. öst. W., wie auch im weiteren Executionswege der Urtheile des Neusandecer k. k. Kreisgerichtes ddto. 11. August 1862, Z. 2838, des k. k. Oberlandesgerichtes ddto. 11. November 1862 Z. 12479 und des obersten k. k. Gerichtshofes ddto. 21. Jänner 1863 Z. 99 zur Befriedigung der durch Franciska Gulkowska wider Rosalia Muchowicz ersiegten Forderung pr. 1000 fl. CM. in Grundentlastungsobligationen sammt Coupons und Talons, sammt Zinsen vom 8. Juli 1861, der Gerichtskosten 12 fl. 22 kr. öst. W., 16 fl. 87 kr. öst. W., und 13 fl. 17 kr. öst. W., wie auch zur Befriedigung der bemessenen und berichtigten Intabulationsgebühr pr. 4 fl. 12½ kr. öst. W. und 72 kr. öst. W., endlich zur Befriedigung der gegenwärtig im Betrage pr. 20 fl. 13 kr. öst. W. zuerkannten Executionskosten; die executive Feilbietung der ganzen in Neusandec sub Nro. C. 587 gelegenen, den Eheleuten Johann und Rosalia Muchowicz ut dom. VII. pag. 73 und 74 n. 1 & 2 haer. gehörigen Realität in 2 Terminen hiemit ausgeschrieben, die beim Neusandecer k. k. Kreisgerichte am 29. October 1863 und 26 November 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Der Ausrufspreis wird mit 3201 fl. öst. W. als gerichtlich erhobene Schätzungswerth festgesetzt und bei den hiemit ausgeschriebenen zwei Terminen findet ein Verkauf unter diesem Preise nicht statt.
2) Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitaton als Vadium den Betrag pr. 310 fl. öst. W. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen.

Uebrigens wird den interessirten Parteien die Einsicht und Abschriftsnahme des Schätzungsactes der Feilbietungsbedingungen, dem ganzen Inhalte nach in der hiergerichtlichen Registratur freigestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neusandec, am 19. August 1863.

Edykt.

Ces. król. Sąd obwodowy w Nowym Sączu na prośbę p. Franciszki Gulkowskiéj w dalszéj egzekucyi nakazu płatniczego z dnia 21 Sierpnia 1861, l. 4464 celem zaspokojenia tym nakazem płatniczym wygranéj przez Franciszkę Gulkowską przeciw Janowi Muchiczowi ilości w kwocie 1000 złr. m. k. w obligacyach indemnizacyjnych, wraz z odsetkami po 6% od dnia 9. Lipca 1861 do dnia 1go Października 1861, a od tego dnia daléj aż do zapłaty kapitału po 5% liczyć się mającemi— tudzież z kosztami zaprzyznanemi 5 złr. 17 kr. w. austr., 5 złr. 2 kr. w. a, 8 złr. 17 kr. w. a. i 16 złr. w. a; również w dalszéj egzekucyi wyroków, a to: c. k. Sądu obwodowego Nowo-Sądeckiego z dnia 11 Sierpnia 1862 l. 2838, c. k. Sądu krajowego wyższego z dnia 11 Listopada 1862 l. 12479 i c. k. najwyższego Trybunału sprawiedliwości z dnia 21 Stycznia 1863 l. 99 ku zaspokojeniu przez tęż samą Franciszkę Gulkowską, przeciw Rozalii Muchowiczowéj wygranéj pretensyi 1000 złr. m. k. w obligacyach indemnizacyjnych z kuponami i talonami, tudzież z prowizyą od 8 Lipca 1861 i kosztami 12 złr. 22 kr. w. a., 16 złr. 87 kr. w. a. i 13 złr. 17 kr. w. a.: tak samo daléj ku zaspokojeniu wymierzonéj i zapłaconéj już należytości intabulacyjnéj 4 złr. 12½ kr. w.a. i 72 kr. w. a.; nareszcie na zaspokojenie kosztów obecnie w kwocie 20 złr. 13 kr. w. a. zaprzyznanych, rozpisuje przymusową sprzedarz przez publiczną licytacyę całéj realności pod l. 587 w Nowym Sączu położonéj, a małżonków Jana i Rozalii Muchowiczów ut dom. VII, pag. 73 i 74 n. 1 & 2 haer. własnéj, która to licytacya przy c. k. Sądzie obwodowym w Nowym Sączu w dwóch terminach, a mianowicie: dnia 29 Października 1863 i 26 Listopada 1863, każdą razą o godzinie 10 przed południem będzie przedsiębraną pod następującemi warunkami:

1) Cenę wywołania ustanawia się w sumie 3201 złr. wal. austr., jako wartość aktem szacunkowym wydobytéj i ta realność sprzedaną będzie w dwóch tych terminach tylko wyżéj lub we wartości szacunkowéj.
2) Każden z licytantów ma przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć wadyum w kwocie 310 złr. wal. austr.

Zresztą pozostawia się interesowanym wolność przejrzania i brania odpisu aktu oszacowania i warunków licytacyjnych w całéj osnowie w tutejszo-sądowéj registraturze.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 19 Sierpnia 1863.

N. 11440. **Obwieszczenie.** (759. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Leonarda z bar Lewartowskich Wisłocka i p. Emeryka z bar. Lewartowskich Burzyńska, przeciw masie spadkowéj Elżbiéty Lewartowskiéj, tudzież Karolinie Lewartowskiéj, Hiacentemu Lewartowskiemu, Zofii Lewartowskiéj, Józefowi Lewartowskiemu jako takim, jako spadkobiercom Nikodema Lewartowskiego i domniemanym spadkobiercom Elżbiéty Lewartowskiéj, zaś Janowi Lewartowskiemu i Ludwikowi Lewartowskiemu jako spadkobiercom Nikodema Lewartowskiego i jako domniemanym spadkobiercom Elżbiéty Lewartowskiéj wszystkim co do życia i miejsca pobytu niewiadomym, a w razie ich śmierci przeciw spadkobiercom onychże, toż samo co do życia i miejsca pobytu niewiadomym o extabulacyę s. 3000 złp. w stanie biernym dóbr Siedlec czyli Sielec i Łęki w obw. Tarnowskim położonych, według dom. 27, pag 307 n. 32 on. zaintabulowanéj — skargę wniesli i o pomoc sądową prosili, w skutek czego termin na dzień 12 Listopada 1863 o godzinie 10 przed południem wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych nie jest wiadomym, przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adw. p. Dra. Serdę z zastępstwem Adw. p. Dra. Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanej, przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 30 Lipca 1863.

L. 11974. **Obwieszczenie.** (760. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż Berta Maschler przeciw p. Zdzisławowi Boguszowi o zapłacenie sumy wekslowéj 200 złr. w. a. z p. n. sub praes. 24go Grudnia 1862 do l. 20475 skargę wniosła i o pomoc sądową prosiła, w skutek czego nakaz płatniczy pod dniem 31go Grudnia 1862 l. 20475 wygotowanym został.

Ponieważ pobyt zapozwanego p. Zdzisława Bogusza nie jest wiadomym, przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanego tutejszego Adwok. p. Dra. Rosenberga z zastępstwem p. Dra. Grabczyńskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie. —

Tym edyktem przypomina się zapozwanemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 27 Sierpnia 1863.

Nr. 13714. **Concurs-Ausschreibung.** (737. 3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von 420 fl. öst. W. und im Falle der graduellen Vorrückung von 367 fl. 50 kr. öst. Währ. erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung“ im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium dieses k. k. Kreisgerichtes zu überreichen.

Insbesondere haben disponible landesf. Beamte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen, und von welchem Zeitpunkte angefangen, sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt wurden, endlich bei welcher Casse sie die Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Aus dem Rathe des k. k. Krieisgerichts.

Tarnow, 9. September 1863.

N. 3985. j. **Edict.** (757. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biała als Gerichte als Concursinstanz, wird bekannt gemacht, daß in Folge der Güterabtretung, über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann über das, in den Kronländern, in denen die Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 N. 251 R. G. Bl. gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Hauseigenthümers und Tuchmachermeisters in der Vorstadt Biała H. Anton Schmidt der Concurs eröffnet worden sei.

Es werden somit alle Gläubiger angewiesen, ihre auf was immer für einem Rechte sich gründenden Ansprüche zum genannten Schuldner, bis zum 30. Dezember 1863 so gewisser bei diesem k. k. Bezirksgerichte anzumelden, und zu liquidiren, widrigens sie von dem vorhandenen, und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert das auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Unter einem wird zum Concursmassavertreter Hr. Adv. Wenzel Karl Ehrler, und zum provisorischen Verwalter dieser Massa Herr Jakob Schlittermann bestellt. Zugleich wird zur Wahl oder Bestätigung des Vermögensverwalters, daß zur Wahl des Gläubigerausschusses eine Tagfahrt auf den 7. Jänner 1864 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, bei welcher sämmtliche Gläubiger so gewisser zu erscheinen haben, als sonst dieselben als dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden angesehen werden.

Biala, am 7. September 1863.

Nr. 2297. p. **Kundmachung.** (756. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Mielówka wird bekannt gegeben, daß zur Sicherstellung der hierseitigen Arrestantenverpflegung für den Zeitraum vom 1. November 1863 bis inclusive Ende Dezember 1864 die Minuendo-Licitation am 17. October 1863 Vorm. 10 Uhr in der Bezirksamtscanzlei abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt 30 fl. öst. W. und die Bekanntmachung der anderweitigen Bedingungen wird am Licitationstermine erfolgen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, den 25. August 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 17. September.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	72.90	73.10
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	83.—	83.10
vom April — October	83.10	83.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	77.10	77.20
dtto „ 4½% für 100 fl.	68.75	69.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	159.50	160.—
„ 1854 für 100 fl.	95.—	95.50
„ 1860 für 100 fl.	99.75	99.85
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	85.75	86.25
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.25	87.75
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	77.—	77.50
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.—	75.50
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.25	77.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.75	75.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.60	75.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	73.75	74.25

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	796.—	797.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	191.60	191.80
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	649.—	651.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1663.	1665.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	185.50	186.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	146.75	147.25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	126.—	126.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	248.—	250.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	197.50	198.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	431.—	432.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	244.—	246.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	393.—	395.—
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	395.—	398.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	161.—	161.50

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze — 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.75	103.—
der Nationalbank auf CMze — verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.75	92.—
der Nationalbank auf östr. W. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.—	87.20
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	75.—	75.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	136.50	136.70
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.—	92.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	—.—	114.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.75	53.25
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	33.75	34.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	94.—	94.50
Salm zu 40 fl. „	35.75	36.25
Palffy zu 40 fl. „	33.75	34.—
Clary zu 40 fl. „	33.25	33.75
St. Genois zu 40 fl. „	34.25	34.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.75	21.25
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	14.75	15.—

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	93.90	94.—
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.—	94.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	82.80	83.—
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	111.10	111.15
Paris, für 100 Francs 4%	43.90	43.95

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	33	5	32	5	32	5	33
„ vollw. Dukaten	5	33	5	32	5	32	5	33
Krone	—	—	—	—	15	30	15	35
20 Francstücke	8	89	—	—	8	88	8	89
Russische Imperiale	—	—	—	—	9	16	9	18
Silber	—	—	—	—	111	—	111	25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends. —

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
18	2	330‴ 88	+12°7	53	West mittelmäßig	trüb		+8°3	+12°8
	10	31 38	10°2	78	W.-N.-West schwach	„			
19	6	31 96	8°6	91	W.-S.-West schwach	„			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser**.

Beilage.

Amtsblatt.

ad N. 35673 **Kundmachung.** (749. 2-3)

Vorlesungen

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1863/4, und Vorschriften für die Aufnahme.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, welche die theoretische und, so weit es thunlich ist, auch practische Ausbildung in denjenigen Natur- und mathematischen Wissenschaften gibt, welche für Techniker nothwendig sind, und wofür nicht besondere Specialschulen in der Monarchie bestehen.

II. Die commercielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch Gewerbszeichenschulen, in denen jeder Jüngling, welcher sich irgend einem industriellen Zweige widmet, den ihm zusagenden Zeichnungsunterricht erhält.

Ordentliche Lehr-Gegenstände der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik, Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik, Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie, Professor Johann Hönig.

Die Mechanik und Maschinenlehre, Hofrath und Professor A. Ritter v. Burg.

Der Maschinenbau, Professor Adolf Marin.

Die praktische Geometrie, Professor Dr. Josef Herr.

Die Physik, Professor Dr. Ferdinand Hessler.

Die Landbauwissenschaft Professor Josef Stummer.

Die Wasser- und Straßenbau-Wissenschaft, Ebenderselbe.

Die Mineralogie, Geologie und Paläontologie, Prof. Dr. Ferdinand v. Hochstetter.

Die Botanik und Zoologie, Professor Dr. Andreas Kornhuber.

Die Chemie, Professor Dr. Anton Schrötter.

Die chemische Technologie, Prof. Dr. Joseph Pohl.

Die mechanische Technologie der k. k. Rath Jakob Reuter.

Die Landwirthschaftslehre Professor Dr. Albert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen Professor Johann Hönig.

In der commerciellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft, Professor Dr. Herrmann Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselgericht, Derselbe.

Der kaufmännische Geschäftsstyl, Professor Dr. Karl Langner.

Das Merkantilrechnen, Prof. Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung, Derselbe.

Die Statistik, österreichische Verfassungs- und Verwaltungslehre, Prof. Dr. Hugo Brachelli.

Nach Erlaß des hohen k. k. Staatsministeriums vom 17. Dezember 1861 wird bei der Aufnahme von Technikern in den Staatsdienst auf jene Candidaten vorzugsweise Bedacht genommen, welche Collegien über Statistik und Verwaltungslehre gehört haben.

Die Waarenkunde, der supplirende Professor Dr. Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie, Prof. Dr. Karl Langner.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die Baumechanik, Ministerial Ober-Ingenieur und a. o. Professor Georg Rebhann.

National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des Handels und der Gewerbe Professor Dr. Hermann Blodig.

Oesterreichische Gewerbs-Gesetzkunde, Derselbe.

Sphärische Astronomie, Prof. Dr. Josef Herr.

Capitalien- und Rentenversicherung, Privatdocent Karl Hessler.

Chirurgische Hilfeleistungen bei sich ereignenden Unglücksfällen, Privatdocent Dr. Johann Kugler.

Kalligraphie, Jakob Klaps, Lehrer an der k. k. Schottenfelder Oberrealschule.

Stenographie, Lehrer dieses Faches an der k. k. Universität und am k. k. polytechnischen Institute.

Deutsche Literatur, Göthes Leben und Dichtungen, Privat-Docent, Dr. Franz Stark.

Organische Chemie über Alkohole, Privat-Docent Alexander Bauer.

Pflanzenanatomie in Verbindung mit Mikroskopie, Privat-Docent Dr. Julius Wiesner.

Pflanzenphysiologie, Derselbe.

Unterricht in fremden Sprachen.

Die türkische Sprache, Professor Moritz Wickerhauser.

Die persische Sprache, Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache, Lehrer Anton Hassan.

Die italienische Sprache und Literatur, Lehrer Franz Bendelli.

Die englische Sprache und Literatur, Privatdocent Johann Högel.

Die französische Sprache und Literatur, Lehrer Georg Legat.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den anderen nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule.

Das vorbereitende Zeichnen, Lehrer Thomas Friedrich.

Das Manufacturzeichnen, Lehrer Josef Tichy.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten, Lehrer Wilhelm Westmann.

Das Maschinenzeichnen, Lehrer Anton Hlubek.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freien Zutritt für Jedermann.

Arithmetik.

Geometrie.

Populäre Mechanik.

Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. politechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 25. September bis 3. Oktober Vormittags in der Directionskanzlei statt. Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie hinreichende Ursachen ihres Verspätens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Ausnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmszeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht. Die Aufnahme muß jedes Jahr erneuert werden. Für die Immatriculirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. östr. Währ. nebst 50 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutscasse zu entrichten.

II. Für die Immatriculirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder commerciellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsclasse in allen Lehrfächern absolvirt haben, oder sich in besonderen Fällen einer Aufnahms-Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in jeder dieser beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insoferne er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Collision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dies auch dann, wenn er eine nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtiget.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentations-Zeugniß erwiesen ist, daß die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungs-Unterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direction kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungsunterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungsjahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahmsprüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie anberaumten Zeit vollendet werden.

Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende, muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder an einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmsprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder commercielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W. und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatriculirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, werden mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemacht.

Die an dem practischen Curse in einem der beiden analitischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. öst. Währ. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen 10 fl. öst. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatriculirung als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentlicher Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unterofficiere Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren practischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direction gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Directionskanzlei zu melden, ist er des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein ämtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direction vidimirtes Frequentations-Zeugniß oder ein Privat-Prüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätestens bis 15. März die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. W. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Gegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbszeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Für dieselben ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institutscasse zu entrichten.

Der Vorbereitungsjahrgang, welcher bisher mit dem polytechnischen Institute in Verbindung stand, ist aufgehoben worden.

Die Direction des k. k. polytechnischen Institutes.

Wien, den 28. August 1863.

N. 1361 p. **Concurs-Kundmachung** (744. 2-3)

Zu besetzen ist eine Finanzwache-Commissärstelle im Krakauer Verwaltungsgebiete mit der Bestimmung für den Grenzband in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte von jährlich 840 fl. und eventuell 630 fl. oder in den Finanzwachsectionen eventuell von 630 fl. oder 525 fl. und den systemmäßigen Nebenbezügen.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren oder der practischen Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache binnen 3 Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 12. September 1863.

L. 15108. **Edykt.** (742. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Edmunda de Laveaux, że przeciw niemu i p. Ludwikowi de Laveaux pan Wincenty Majeranowski o sumę wekslową 500 złr. w. a. wniósł pozew, który to pozew z powodu pobytu p. Edmunda de Laveaux za granicą — doręczony został ustanowionemu dlań kuratorowi p. Adwokatowi Drowi. Szlachtowskiemu, który téż w dniu 28 Października 1862 w imieniu p. Edmunda de Laveaux wniósł obronę.

Ponieważ się jednak pokazało, że miejsce pobytu p. Edmunda de Laveaux jest niewiadome. tak że pozew nie mógł mu być osobiście doręczonym, przeto na żądanie powoda c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego adwokata krajowego p. Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według postępowania w sprawach wekslowych przeprowadzonym będzie.

Termin do rozprawy sądowéj z zastrzeżeniem prawa dla pozwanego p. Edwarda de Laveaux wniesienia nowéj obrony wyznacza się na dzień 24. Listopada 1863 o godzinie 9 rano.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż ozneczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił lub wreszcie innego sobie obrońcę wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, d. 31 Sierpnia 1863.

L. 13737. **Edykt.** (739. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem, iż w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku z dnia 27 Stycznia 1862, l. 22579 celem zniesienia współwłasności realności pod l. 116 D. V., 21. G. VII. w Krakowie na Kleparzu położonéj p. p. Barbary Ziembińskiéj, Maryi Kopczyńskiéj i Magdaleny Kaniowskiéj — własnéj, dozwala się publiczna sprzedaż téjże realności wraz z gruntem według n. 2. ogrn. w objętości 125 sążni kwadratowych stóp 3, cali 10 do téjże realności należącym, która to sprzedaż odbywać się będzie w dwóch terminach, t. j. dnia 22 Października i 26 Listopada 1863 roku zawsze o 10 godzinie zrana w sądzie tutejszym pod następującemi warunkami:

1) Cenę wywołania stanowi wartość szacunkowa 3164 złr. 11 kr. w. a. — gdyby w powyższych dwóch terminach przynajmniéj cena szacunkowa ofiarowaną nie została, na ten przypadek dla ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych wierzycieli hipotecznych wzywa się na dzień 26 Listopada 1863 o godzinie 12 południowéj, poczém trzeci termin do licytacyi wyznaczonym, i na tym realność ta i niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

2) Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj tytułem wadyi kwotę 317 złr. w. a. w gotówce, lub w austryackich obligacyach długów państwa, lub w listach zastawnych galicyjskich, które to papiery według ostatniego kursu Krakowskiego w gazecie Krakowskiéj ogłoszonego, jednak nigdy wyżéj ich wartości imiennéj obliczone będą.

3) Nabywca złoży trzecią część ceny kupna w przeciągu dni 30 po doręczeniu mu uchwały akt licytacyi zatwierdzającéj do depozytu sądowego w gotówce, w którą wadyum w gotówce złożone wliczoném będzie, poczém bez osobnego podania dekret własności nabytéj realności mu wydanym i wprowadzenie go w fizyczne posiadanie nabytéj realności zarządzoném zostanie, od dnia wprowadzenia nabywcy w fizyczne posiadanie wszelkie dochody jako i ciężary na nabywcę przechodzą.

4) Po prawomocności dekretu własności, nabywca na swoje żądanie i na swoje koszta za właściciela nabytéj realności intabulowanym będzie, równocześnie resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z procentem po 5/00 od dnia w prowadzenia go w fizyczne posiadanie nabytéj realności wraz z obowiązkiem w ustępie następującym wyrażonym w stanie biernym téjże intabulowane, wszystkie zaś ciężary tak z rubryki ograniczeń, jak z rubryki stanu biernego wymazane i na cenę kupna przeniesione zostaną, Należytość od intabulacyi nabywcy za właściciela nabytéj realności, tenże z własnego funduszu zapłaci.

5) Drugie dwie trzecie części ceny kupna nabywca wraz z procentem po 5/00 od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie w przeciągu 14 dni po wejściu w prawomocność tabeli płatniczéj złoży gotówką do depozytu sądowego, albo wypłaci stosownie do tabeli płatniczéj za asygnacyami sądowemi. Wymazanie upłaconych wierzytelności z resztujących 2/3 części nastąpi na zasadzie kwitów do ekstabulacyi zdolnych na żądanie nabywcy.

6) Gdyby nabywca tych tu wymienionych warunków nie dopełnił, wtenczas na żądanie każdego, komu na tém zależy, realność ta na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy bez poprzedzającego oszacowania pod temi lub innemi warunkami, w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie, w którym to razie wadyum przez nabywcę warunków nie dotrzymującego złożone, oraz i dalsze spłaty, jakieby poczynił, na wynagrodzenie szkody i ubytego zysku obrucone, i tylko wtenczas i o tyle zwrócone mu będą o ile się podobny obowiązek wynagrodzenia przy relicytacyi nie wykaże.

7. Akt oszacowania i wyciąg tabularny wolno przejrzéć w registraturze sądowéj lub podnieść w odpisie.

O tém zawiadamia się dotychczasowych właścicieli realności na licytacyą wystawionéj i wierzycieli hypotecznych, zaś tych, którymby obecna uchwała na czas doręczoną być nie mogła, lub którzyby późniéj do hypoteki weszli, zawiadamiają się na ręce postanowionego dla nich kuratora p. Adw. Dra. Schönborna z substytucyą p. Adwokata Dra. Geisslera.

Kraków dnia 24 Sierpnia 1863.

L. 15741. **Edykt.** (730. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem pp. Feliksa i Henryka Gaszyńskich, że przeciw nim p. Manasses Karmel w Krakowie pod dniem 29 Sierpnia 1863, l. 15741 wniósł pozew wekslowy; w załatwieniu tegoż pozwu wydanym został nakaz zapłaty sumy wekslowéj 1500 złr. w. a. z procentami 6% od dnia 27 Marca 1863 i kosztami sądowemi w ilości 7 złr. 70 kr. wal. austr.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adwokata pana Dra. Koreckiego z podstawieniem p. Adwokata Dra. Witskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którymi spór wytoczony według ustawy postępowania wekslowego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali, i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, d. 31 Sierpnia 1863.

N. 15183. **Edykt.** (753. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem, że w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku z dnia 21 Września 1853 r., l. 7960 celem zaspokojenia wywalczonéj przez miasto Drohobycz sumy kapitalnéj 6000 złr. m. k.,

względnie resztujących 4051 złr. 10 kr. m. k., czyli 4253 złr. 72½ kr. w. a. z przynależytościami, dozwala się publiczna sprzedaż dóbr Kamienna i Pasierbice w obwodzie niegdyś Bocheńskim położonych, Teodora Agopsowicza, Antoniny ze Schwabów Krumplowéj, Aleksandra Schwabego, Krystyny Schwabe i dzieci po Antoninie ze Schwabów Krumplowéj, jako to: Ludwika, Fryderyka, Stanisława, Henryka i Antoniny Krumplów własnych, która to sprzedaż odbywać się będzie w dwóch terminach, to jest dnia 29go Października i dnia 27go Listopada 1863 r. zawsze o godzinie 10 zrana w sądzie tutejszym pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania w przyjmuje się wartość przez sądowe ocenienie na sumę 20328 złr. 26 kr. m. k. czyli 21344 złr. 85½ kr. w. a. wyprowadzona.
2) Każden do licytacyi zgłaszający się obowiązany jest 20% ceny wywołania do rąk komisyi licytacyjnéj jako zadatek w gotówce, lub w obligacyach państwa, lub w równych papiérach kredytowych według kursu, lecz nie powyżéj wartości imiennéj złożyć, który zadatek atoli tylko w gotówce złożony, najwięcéj dającemu w cenę kupna wliczony będzie, reszcie licytujących zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym będzie.
3. Na powyższych terminach dobra te nie będą sprzedane inaczéj, jak tylko wyżéj ceny szacunkowéj lub przynajmniéj za takową. Gdyby zaś za tę cenę dobra te na żadnym z tych terminów sprzedane nie były, wtedy na ten wypadek wyznacza się zarazem termin do wniesienia lżejszych warunków na dzień 27go Listopada 1863 o godzinie 4 po południu, na któren wszyscy wierzyciele z tém zastrzeżeniem wzywają się, iż nieobecni za przystępujących do tego, co większość stawających postanowi, poczytani zostaną.

Resztę warunków licytacyi, akt oszacowania i wyciąg tabularny owych dóbr wolno przejrzéć w tutejszo-sądowéj registraturze. O czém zawiadamia się masę leżącą po Jakóbie Schwabe i dzieci po Antoninie z Schwabów Krumpel do rąk kuratora p. Adw. Dra. Bandrowskiego w Tarnowie, p. Anielę z Gałeckich Schwabe z życia i pobytu niewiadomą i wszystkich tych, którymby niniejsza uchwała nie mogła być należycie doręczoną, lub którzyby po dniu 11 Sierpnia r. b. do hypoteki owych dóbr weszli, do rąk kuratora p. Adw. Dra. Blitzfelda, dodając mu zastępcę p. Adwokata Dra. Schönborna.

Kraków, d. 26 Sierpnia 1863.

Concurs-Ausschreibung (740. 2-3)

Nr. 549. Graf Skarb.

Der mit den dermaligen Unternehmern der polnischen Bühne an dem Graf Skarbek'schen Theater in Lemberg abgeschlossene Vertrag geht mit dem Palmsonntag 1864 zu Ende.

Wegen weiterer Ueberlassung dieses Unternehmens an einen geeigneten Bühnen-Director wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis 10. Jänner 1864 bei der k. k. Statthalterei in Lemberg zu überreichen, und sich auch persönlich bei der gedachten Behörde in obiger Frist behufs des eventuellen Vertragsabschlusses einzufinden haben.

Den Bewerbungsgesuchen sind folgende Behelfe beizuschließen:

1) Der urkundliche Nachweis über das Alter, die Religion und die Landeszuständigkeit des Bewerbers.
2) Das von der Zuständigkeitsbehörde, oder von der Behörde des letzten mehrjährigen Aufenthaltsortes ausgefertigte Zeugniß über das sittliche und politische Wohlverhalten des Bewerbers.
3) Jene Nachweisdocumente, welche sich auf die bisherige artistische Laufbahn des Bewerbers beziehen, insbesondere auch den Nachweis, ob, wie lange, und welche Bühnen der Bewerber als Director zu leiten hat.

Ausländische Bewerber haben die Legalisirung der beizubringenden Documente von Seite der betreffenden kais. österr. Botschaft, oder des am Orte ihres dermaligen Aufenthalts befindlichen kais. österreichischen Consulats zu erwirken.

Der Unternehmer wird die Verpflichtung zu übernehmen haben, die polnische Bühne in Lemberg während der Vertragsdauer im guten Zustande zu erhalten, für Anwerbung entsprechender künstlerischer Kräfte zu sorgen und jährlich während der eilf Theatermonate 110 Vorstellungen zu veranstalten.

Die Productionen bestehen in Trauerspielen, Schauspielen, Lustspielen und Vaudevillen.

Die Lemberger polnische Bühne bezieht an jährlicher Subvention von Seite des Landesfondes den Betrag von 4200 fl. Dieser Betrag wird dem Unternehmer für die Dauer entsprechender Leistungen in vierteljährigen decursiven Raten über Anweisung der k. k. Statthalterei ausbezahlt werden.

Zur Sicherstellung der zu übernehmenden Verpflichtungen wird der Unternehmer gleich nach der hierortigen Bestätigung des eingebrachten Anbots eine Caution von 3200 fl. öst. W. im Baren, oder in nach dem Curswerthe zu berechnenden k. öst. Obligationen zu erlegen haben.

Die Zeitperiode, für welche die Leitung der polnischen Bühne an den Unternehmer zu überlassen sein wird, wird beim Vertrags-Abschlusse vereinbart werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, 22. August 1863.

Rozpisanie konkursu

Kontrakt zawarty z teraźniejszymi przedsiębiorcami sceny polskiéj w teatrze hrabiego Skarbka we Lwowie kończy się w Niedzielę palmową 1864 roku.

Celem dalszego wypuszczenia tego przedsiębiorstwa uzdolnionemu dyrektorowi sceny rozpisuje się konkurs z tą uwagą, że ubiegający się swe należycie zaopatrzone podania najdaléj do dnia 10go Stycznia 1864 do c. k. Namiestnictwa we Lwowie wnieść, i także osobiście u pomienionéj władzy w powyższym terminie celem ewentualnego zawarcia ugody zgłosić się mają.

Podaniom kompetencyjnym następujące mają się załączyć alegata:

1) Pisemne udowodnienie co do wieku, religii i przynależności kompetenta.
2) Świadectwo moralnego i politycznego do zachowania się wystawione przez władzę przynależną lub téż przez władzę owego miejsca gdzie kompetent ostatniemi czasy kilkoletnie przemieszkiwał.
3) Dokumenta dotyczące się dotychczasowéj karyery artystycznéj kompetenta, szczególnie zaś także udowodnienie, czyli, jak długo, i którą sceną kompetent jako dyrektor zawiadywał.

Kompetenci z zagranicy mają się postarać o legalizacyę załączyć się mających dokumentów ze strony dotyczącego c. austryackiego poselstwa, lub ces. austr. Konzulatu znajdującego się w miejscu ich teraźniejszego pobytu.

Przedsiębiorca przyjąć ma obowiązek scenę polską we Lwowie przez czas trwania kontraktu w dobrym utrzymywać stanie, starać się o przybycie odpowiednich sił artystycznych i rocznie w przeciągu jedenastu miesięcy teatralnych dać 110 przedstawień — które się składać mają z trajedyi, dramatów, komedyi i krotochwil.

Lwowska scena polska pobiéra z funduszu krajowego roczną subwencyę 4,200 złr. w. a.

Subwencya ta będzie się przedsiębiorcy przez czas odpowiedniego działania w kwartalnych ratach z datu za asygnacyami c. k. Namiestnictwa wypłacać.

Dla zabezpieczenia obowiązków przyjąć się mających złoży przedsiębiorca zaraz po tutejszym potwierdzeniu wniesionéj oferty, kaucyę w kwocie 3,200 złr. w. a. gotówką lub w cesarsko austryackich obligacyach podług wartości kursu obliczyć się mających.

Przeciąg czasu na jaki kierownictwo sceny polskiéj przedsiębiorcy ma się wypuścić przy zawarciu kontraktu umówioném zostanie.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22 Sierpnia 1863.

N. 6165. **Concurs-Ausschreibung.** (745. 2-3)

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft wird in dem Marktorte Pomorzany, Złoczower Kreises eine k.k. Postexpedition errichtet, und diese mit Złoczow durch eine wochentlich viermalige Botenfahrpost in Verbindung gesetzt werden.

Bewerber um die zu besetzende k. k. Postexpedienten-Stelle mit welcher eine Bestallung jährlicher Ein Hundert Zwanzig Gulden (120 fl.) und ein Amtspauschale jährlicher Zwanzig Gulden (20 fl.) gegen Erlag der Dienst-Caution im Betrage von Zwei Hundert Gulden (200 fl.) und gegen Abschluß des Dienstvertrages verbunden ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, ihrer bisherigen Beschäftigung und Vermögensverhältnisse bei dieser Postdirection bis längstens 20. October 1863 einzubringen, sich in derselben zu verpflichten, daß sie den Postdienst in einem gegen Feuer und Einbruch gesicherten Locale ausüben werden, endlich anzugeben, gegen welches mindeste Jahrespauschale sie die wochentlich viermalige Botenfahrpost zwischen Pomorzany und Złoczow zu unterhalten gesonnen sind.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 8. September 1863.

Z. 370.K.D. **Kundmachung.** (728. 2-3)

Nachdem in den Artillerie-Schul-Compagnien und in der Genie-Schul-Compagnie noch Zöglingsplätze erledigt sind, wofür sich keine geeigneten Aspiranten in der Vormerkung befinden, und es der Fall sein dürfte, daß Partheien das Ansuchen um die Aufnahme ihrer Söhne mit Beginn des nächsten Schuljahres in die Schulcompagnien auf Militär- oder Zahlplätze, wegen des bereits abgelaufenen Einsendungs-Termins für die fraglichen Gesuche unterlassen, so geschieht hiemit in Gemäßheit des hohen Kriegsministerial-Reskriptes vom 31. August l. J. Abth. 6, ad Nr. 2238, die allgemeine Verlautbarung, daß derlei Gesuche um die Aufnahme von Aspiranten mit Beginn des nächsten Schuljahres 1863/4 noch bis Ende d. M. eingesendet werden könnten.

Hiebei wird bemerkt, daß auch Söhne von Civil-Staatsbeamten in den Schul-Compagnien auf Militär-Zöglingsplätze Anspruch haben.

Der Pauschalbetrag für einen Zahlzögling in einer Schulcompagnie ist dermal mit 262 fl. 50 kr. öst. W. jährlich festgesetzt, und von den Angehörigen in halbjährigen Raten in Vorhinein und zwar am 1. October und 1. April jeden Jahres zu entrichten.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) Das nahe oder ganz vollendete 15. und nicht überschrittene 16. Lebensjahr.
2) Die körperliche Eignung und phisische Tauglichkeit.
3) Für die Artillerie-Schul-Compagnie ein Minimal-Körpermaß von wenigstens 57 Zoll und für die Genie-Schulcompagnie ein solches von wenigstens 58 Zoll.
4) die Kenntniß der deutschen Sprache und der schriftlichen Aufsätze, der Arithmetik, dann der Geographie und Geschichte.

Eltern und Vormünder, welche die ausgesprochene Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel anstreben, haben im Falle den obangeführten Bedingungen Genüge geleistet und bei Zahlzöglingen der systemisirte Pauschalbetrag anstandlos erlegt werden kann, ihre diesfälligen Gesuche, und zwar jene, die sich im Militair-Verbande befinden im Dienstwege und jene, welche in keinem Militärverbande stehen directe dem Landes-General-Commando bis 25. d. Monats vorzulegen.

Diesem Gesuche müssen weiters nachfolgende Zeugnisse beiliegen:

a) Der Taufschein,
b) das Impfungszeugniß,
c) das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Gesundheitszeugniß,
d) die vom Platz- oder Ergänzungs-Bezirks-Commando ausgefertigte Maßliste und
e) das Schulzeugniß von der letzten Semestral-Prüfung.

Gesuche, welche nach dem besagten Termine einlangen, können für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtiget werden.

Vom k. k. galizischen Landes-General-Commando für Galizien und die Bukowina.

Lemberg, 31. August 1863.

Nr. 6400. **Kundmachung.** (729. 2-3)

Zu Folge Anordnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft wird mit letzten August die tägliche Botenfahrpost zwischen Oświęcim und Neu-Berun eingestellt, dagegen vom 1. September 1863 angefangen die täglich zweimaligen Bahnzüge zwischen Oświęcim und Myslowitz pr. Neu-Berun zum Transporte von Fahrpostensendungen benützt.

Die betreffenden Bahnzüge werden in nachstehender Ordnung verkehren:

Von Myslowitz
täglich 7 Uhr 4 Min. Früh,
" 4 Uhr 55 Min. Nachmittag,
in Oświęcim
täglich 7 Uhr 50 Min. Früh,
" 5 Uhr 41 Min. Nachmittag.
Von Oświęcim
täglich 9 Uhr 48 Min. Vormittag,
" 6 Uhr 24 Min. Abends,
in Myslowitz
täglich 10 Uhr 35 Min. Vormittag,
" 7 Uhr 11 Min. Abends.

Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Züge mit jenen, welche in Krakau um 9 Uhr 45 Min. Vormittags ankommen, und um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgehen, im Anschlusse stehen, und hierdurch zwischen Krakau und Preußen eine täglich zweite Gelegenheit für Correspondenzen und Fahrpostsendungen hergestellt wird.

Von der k. k. gal. Postdirection.

Lemberg, am 29. August 1863.

Obwieszczenie.

W skutek rozporządzenia wys. ces. krol. Ministerstwa handlu znosi się z dniem ostatniego Sierpnia b. r. dzienna wozowa poczta posłańcza między Oświęcimem i Neu-Berun, a natomiast od 1go Września 1863 dzienne dwukrotne pociągi kolejne między Oświęcimem i Mysłowicami przez Neu-Berun do przewozu pakunków używać się będą.

Wymienione pociągi w następującym porządku odbywać się będą:

Z Mysłowic
dziennie o 7 godzinie 4 min. zrana,
" o 4 godzinie 55 min. po południu,
do Oświęcima
dziennie o 7 godzinie 50 min. zrana,
" o 5 godzinie 41 min. po południu.
Z Oświęcima
dziennie o 9 godzinie 48 min. przed południem,
" o 6 godzinie 24 min. wieczór,
do Mysłowic
dziennie o 10 godzinie 35 min. przed południem,
" o 7 godzinie 11 min. wieczór.

Co się z tą uwagą do ogólnéj wiadomości podaje, że wymienione pociągi z temi, które do Krakowa o 9 godzinie 45 min. przed południem przybywają, a o 3 godz. 30 min. po południu odchodzą, w związku zostają, a przeto między Krakowem i Prusami dziennie dwukrotna sposobność dla korespondencyi i posyłkę pakunków istnieje.

Od c. k. galicyjskiéj Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 29 Sierpnia 1863.

N. 11441. **Obwieszczenie.** (731. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Leonarda z bar. Lewartowskich Wisłocka i p. Emeryka z Bar. Lewartowskich Burzyńska, przeciw masie spadkowéj Elżbiety Lewartowskiéj, tudzież Karolinie Lewartowskiéj, Hiacentemu Lewartowskiemu, Zofii Lewartowskiéj, Józefowi Lewartowskiemu jako takim i jako spadkobiercom Nikodema Lewartowskiego i domniemanym spadkobiercom Elżbiéty Lewartowskiéj, zaś Janowi Lewartowskiemu i Ludwikowi Lewartowskiemu jako spadkobiercom Nikodema Lewartowskiego i jako domniemanym spadkobiercom Elżbiéty Lewartowskiéj wszystkim co do życia i miejsca pobytu niewiadomym, a w razie ich śmierci przeciw spadkobiercom onych, że toż samo co do życia i miejsca pobytu niewiadomym o extabulacyę sumy 12000 złp. ze stanu biernego dóbr Siedlec i Łęki w obwodzie Tarnowskim położonych, według dom. 27, pag 307 n. 31 on. zaintabulowanéj — skargę wniosły i o pomoc sądową prosiły, w skutek czego termin na dzień 12 Listopada 1863 o godzinie 10 przed południem wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych nie jest wiadomym, przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adw. p. Dra. Serdę z zastępstwem Adw. p. Dra. Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanej, przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 21 Lipca 1863.

L. 12429. **Obwieszczenie.** (735. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Feliks Ziębla Bogusz przeciw Jakóbowi Ettingerowi i p. Alfredowi Boguszowi względem wyłączenia z pod zajęcia w sprawie p. Jakuba Ettingera przeciw p. Alfredowi Boguszowi o zapłacenie 220 złr. w. a. z p. n. zagrabionych na dniu 10 Września 1862 na folwarku w Wojkowie cztérech siwych roboczych wołów rasy podolskiéj sub praes. 10 Sierpnia 1863 do l. 12429 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, w skutek czego termin do ustnéj rozprawy w tutejszym c. k. Sądzie na dzień 15 Października 1863 o godzinie 10 przed południem wyznaczony został.

Ponieważ pobyt przypozwanego p. Alfreda Bogusza nie jest wiadomym, przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo przypozwanego tutejszego Adw. p. Dra. Rosenberga z zastępstwem p. Dra. Grabczyńskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie. —

Tym edyktem przypomina się przypozwanemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 27 Sierpnia 1863.

N. 7970. **Concurs.** (743. 2-3)

Zur Besetzung der bei der k. k. Kreisbehörde in Brzeżan mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst W. in Erledigung gekommenen Canclistenstelle, wird der Concurs hiemit ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September 1863 bei dieser k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Auf disponible Beamte, welche die Kenntniß der beiden Landessprachen nämlich der polnischen und ruthenischen nachzuweisen vermögen, wird vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Brzeżan, am 4. September 1863.

Z. 14936. **Edict.** (754. 2-3)

Vom kaiserl. königl. Krakauer Landesgerichte wird dem Herrn Hieronimus Keller mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben der Herr Salamon Dembitzer wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 449 fl. öst. W. (s. N. G.) am 17. August 1863, Z. 14936 — Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber wider Herrn Hieronimus Keller der Auftrag zur Zahlung dieser Wechselsumme pr. 449 fl. öst. Währ. (s. N. G.) binnen drei Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution erlassen wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Korecki mit Substituirung des Hrn. Landesadv. Hr. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 19. August 1863.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**